

die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN



Soziales

Sozialleistungsbericht 2013

für den Landkreis Böblingen

TEIL 2

(Hilfen für behinderte Menschen)

Daten und Fakten

Böblingen, den 13.02.2014

1.	Vorwort	3
2.	Hilfen für behinderte Menschen	4
2.1	Zuschussbedarf Eingliederungshilfe	4
2.2	Aussagen zur Anzahl der Leistungsberechtigten hinsichtlich Entwicklung, Prognose und Herkunftsort	5
2.3	Verteilung nach Behinderungsarten	9
2.4	Zugänge	10
2.5	Leistungsberechtigte nach Wohnformen	11
2.6	Verteilung der Leistungsberechtigten nach ihrem Hilfebedarf	17
2.7	Altersstruktur in der Eingliederungshilfe	19
2.8	Persönliches Budget (PB)	20
2.9	Inklusion in Regelkindergärten und in Regelschulen	22
2.10	Blindenhilfe	27

1. Vorwort

Der „**Sozialleistungsbericht 2013 für den Landkreis Böblingen Teil 2**“ beinhaltet ausschließlich die Entwicklung der sozialen Leistungen im Bereich „Hilfen für behinderte Menschen“ und knüpft an den „**Sozialleistungsbericht 2011 für den Landkreis Böblingen**“ an. Teil 1 des „**Sozialleistungsbericht 2013 für den Landkreis Böblingen**“, der die Entwicklungen der sonstigen wichtigsten sozialen Leistungen enthält, wurde dem Bildungs- und Sozialausschuss des Landkreises Böblingen bereits in der Sitzung am 25.11.2013 vorgelegt (vgl. KT-Drucksache Nr. 193/2013).

Durch die grafische Aufbereitung der wichtigsten Daten soll dieser Bericht den politischen Gremien und Entscheidungsträgern, aber auch den sozialen Diensten und allen Partnern, die das soziale Netz im Landkreis Böblingen mitgestalten, einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen sozialen Leistungen in unserem Landkreis und im interkommunalen Vergleich geben. Die Erläuterungstexte wurden deshalb bewusst knapp gehalten.

Als Hinweis zur Vergleichbarkeit der Diagramme: im Jahr 2012 wurde unter anderem im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen das EDV System zur Verwaltung und Auszahlung der Sozialhilfe umgestellt. Die Eingliederungshilfe nutzt nun OPEN Prosoz. Durch die Einführung des neuen EDV Systems musste der komplette Fallbestand von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebiets Hilfen für behinderte Menschen neu erfasst werden. Die Auswertungen, die nun zum Stichtag 31.12.2012 erfolgten, wurden mit dem neuen EDV System durchgeführt. Dadurch, dass jeder Fall im neuen System von Grund auf erfasst wurde, erfolgte gleichzeitig eine Datenbankbereinigung, da zum Umstellungszeitpunkt abgeschlossene Fälle nicht in OPEN Prosoz erfasst wurden.

Durch diese Datenbankbereinigung können die Auswertungen 2012 nur bedingt mit den Vorjahren verglichen werden.

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen Institutionen, aber auch bei den vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Unterstützung und mit ihrer Arbeit wertvolle soziale Dienste im Sinne des Gemeinwohls für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Böblingen leisten. Sie sind mit ihrer Arbeit ein unverzichtbarer Bestandteil im sozialen Hilfenetzwerk unseres Landkreises. Dank auch an die Stellen und Institutionen, die an der Erstellung dieses Sozialleistungsberichts mitgewirkt und uns unterstützt haben.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit haben wir in diesem Bericht bewusst auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Auf entsprechende Anforderung ¹ stellt Ihnen das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- gerne eine elektronische Form des Gesamtberichts, der die Teile 1 und 2 umfasst, zur Verfügung. Auch wird der „**Sozialleistungsbericht 2013 für den Landkreis Böblingen**“ auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen unter www.lrabbb.de/Sozialleistungsbericht eingestellt.

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/ 663-1140

¹ E-mail: c.dominikowski@lrabb.de

2. Hilfen für behinderte Menschen

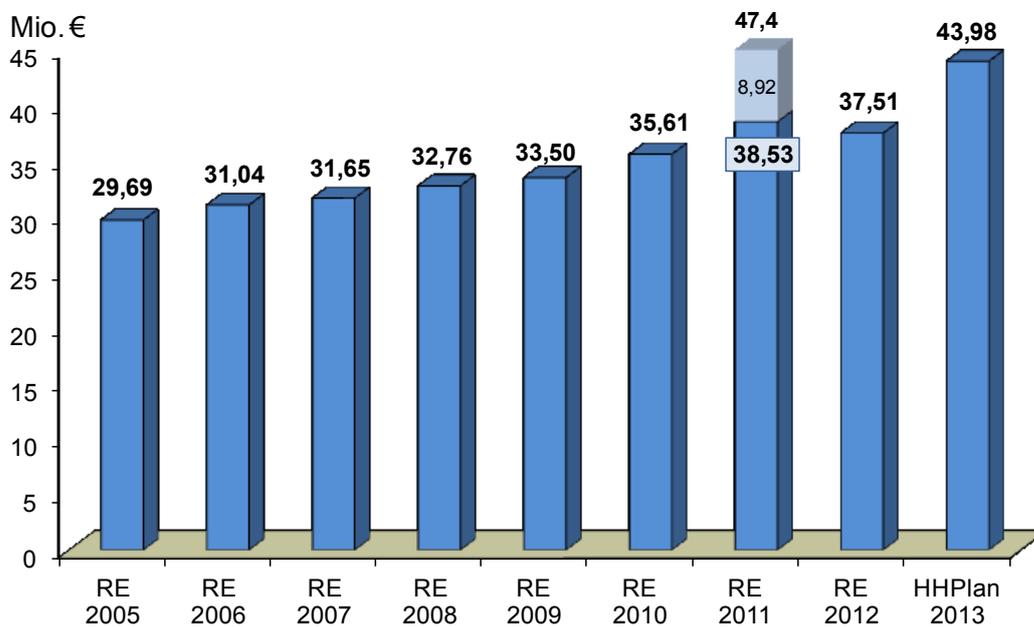
2.1 Zuschussbedarf Eingliederungshilfe

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beträgt rund ein Drittel des gesamten Sozialbudgets. Darüber hinaus werden Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung gewährt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Zuschussbedarfs seit Übergang der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf das Landratsamt Böblingen.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

(Produkt 31.10.02)

Zuschussbedarf 2005 bis 2013



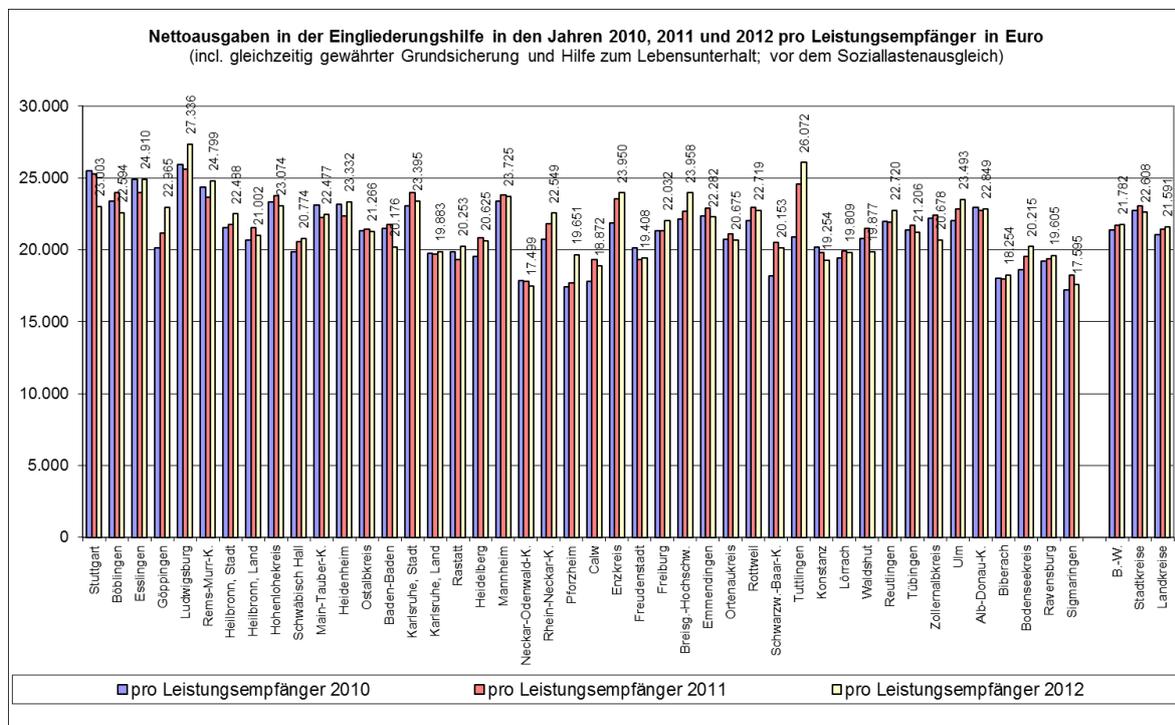
Hinweise:

- 1.) RE 2011: Aufgrund einer Änderung in der Rechnungsabgrenzung enthält das RE 2011 den Aufwand von annähernd fünf (statt vier) Quartalen. Ohne Berücksichtigung dieser Änderung würde sich das RE 2011 auf 38,5 Mio. € belaufen.
- 2.) RE 2012: Entwicklung als Folge der Rechnungsabgrenzung sowie insbes. auch Mehrerträge aufgrund einmaliger BAföG-Nachzahlungen

1

Im Interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass der Landkreis Böblingen mit seinen Nettoausgaben pro Leistungsberechtigten im Jahr 2012 von 22.594 € zwar über dem Durchschnitt von Baden-Württemberg liegt (21.7982 €), dass jedoch im Vergleich zum Raum Mittlerer Neckar die Nettoausgaben im unteren Bereich liegen.

Die Verringerung der Nettoausgaben im Jahr 2012 im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen ist die Ursache eines veränderten Leistungsrechts in der Bundesausbildungsförderung (BaföG).



2.2 Aussagen zur Anzahl der Leistungsberechtigten hinsichtlich Entwicklung, Prognose und Herkunftsort

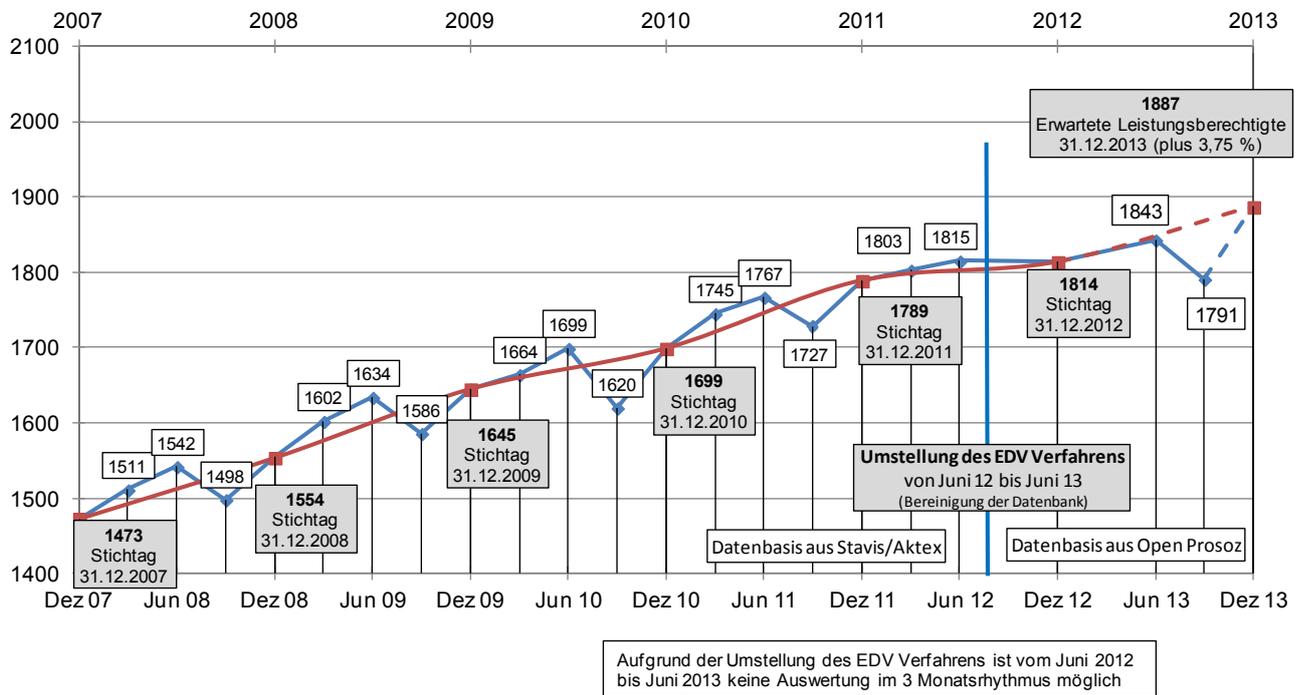
Entwicklung und Prognose

Nachfolgend ist die Entwicklung der Anzahl aller Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe seit 2007 dargestellt.

Bei der Interpretation der folgenden Grafik ist zu beachten, dass darin auch die Leistungsberechtigten enthalten sind, die Inklusionsleistungen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten.

¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“

Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe seit 2007
 (einschl. Leitungsberechtigte, die Inklusionshilfe im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe erhalten)



Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziales und dem Amt für Jugend und Bildung wurde auf Grund der überarbeiteten Orientierungshilfe des KVJS ¹ Ende 2011 aktualisiert.

Sind Kinder in Pflegefamilien untergebracht, bleibt die Bearbeitung beim Amt für Jugend und Bildung, für geistig/körperlich behinderte Kinder erfolgt die Verbuchung zu Lasten der Eingliederungshilfe im SGB XII.

Auf Grund dieser Kooperationsvereinbarung werden die Inklusionsleistungen im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe im Sachgebiet „Hilfen für behinderte Menschen“ (SG HfbM) bearbeitet. Die Kosten werden gemäß der Vereinbarung zu Lasten der Jugendhilfe verbucht.

Die nachfolgenden Auswertungen enthalten alle Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe ohne die Inklusionshilfen (SGB XII und SGB VIII) in Regelkindergärten und Regelschulen. Diese Leistungsart ist gesondert unter Nr. 2.9 dargestellt.

Die Leistungsberechtigten, die Inklusion im Rahmen der Jugendhilfe erhalten, sind in den Zahlen des KVJS nicht enthalten, da sich die Arbeitsgruppe „Datenerfassung in der Eingliederungshilfe“ darauf geeinigt hat, nur die Fallzahlen zu erheben, die originär in der Eingliederungshilfe bearbeitet und über das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gebucht werden.

Bei der Interpretation der Kennzahlen mit Bezug auf die Einwohnerzahlen ist auch die jeweilige demographische Entwicklung zu berücksichtigen.

In Grafiken, welche ein Verhältnis zu Einwohnerzahlen herstellen, ist ab dem Jahr 2012 die Korrektur aus dem Zensus 2011 berücksichtigt.

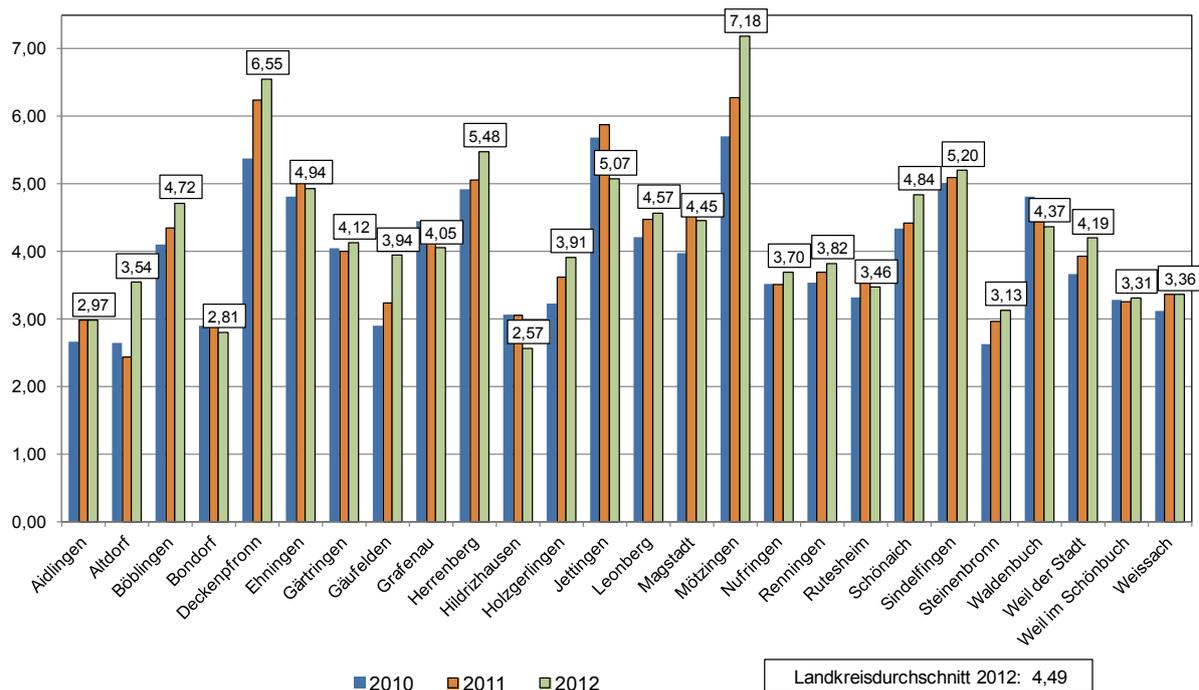
¹ KVJS = Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

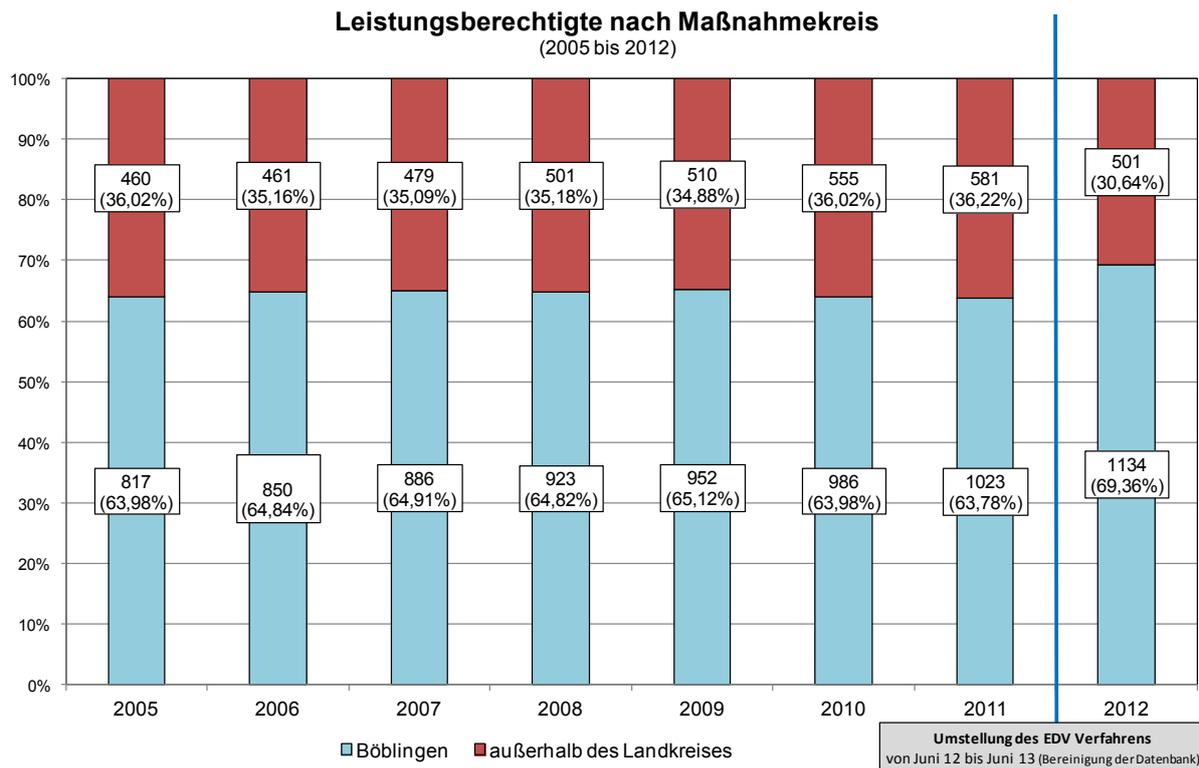
Leistungsberechtigte nach Herkunftsgemeinde

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten auf die jeweilige Herkunftsgemeinde, d.h., die Gemeinde, in welcher der Leistungsberechtigte vor der erstmaligen Leistungsgewährung wohnhaft war.

Ort	Leistungsberechtigte zum 31.12.2010	Einwohnerzahlen zum 31.12.2010	Leistungsberechtigte pro 1000 EW zum 31.12.2010	Leistungsberechtigte zum 31.12.2011	Einwohnerzahlen zum 31.12.2011	Leistungsberechtigte pro 1000 EW zum 31.12.2011	Leistungsberechtigte zum 31.12.2012	Einwohnerzahlen zum 31.12.2012	Leistungsberechtigte pro 1000 EW zum 31.12.2012
Aidlingen	24	9.033	2,66	27	9.058	2,98	26	8.742	2,97
Altdorf	12	4.544	2,64	11	4.527	2,43	16	4.519	3,54
Böblingen	191	46.488	4,11	204	46.890	4,35	216	45.805	4,72
Bondorf	17	5.861	2,90	17	5.885	2,89	16	5.702	2,81
Deckenpfronn	17	3.168	5,37	20	3.208	6,23	21	3.206	6,55
Ehningen	38	7.903	4,81	40	7.897	5,07	39	7.901	4,94
Gärtringen	49	12.116	4,04	49	12.242	4,00	48	11.638	4,12
Gäufelden	27	9.312	2,90	30	9.262	3,24	36	9.143	3,94
Grafenau	29	6.516	4,45	28	6.522	4,29	26	6.425	4,05
Herrenberg	154	31.292	4,92	158	31.249	5,06	165	30.118	5,48
Hildrizhausen	11	3.593	3,06	11	3.593	3,06	9	3.505	2,57
Holzgerlingen	41	12.722	3,22	46	12.728	3,61	48	12.268	3,91
Jettingen	43	7.571	5,68	44	7.492	5,87	38	7.495	5,07
Leonberg	190	45.098	4,21	203	45.333	4,48	206	45.108	4,57
Magstadt	35	8.793	3,98	41	8.889	4,61	40	8.994	4,45
Mötzingen	21	3.678	5,71	23	3.662	6,28	26	3.622	7,18
Nufringen	19	5.389	3,53	19	5.418	3,51	20	5.412	3,70
Renningen	61	17.291	3,53	64	17.365	3,69	65	17.011	3,82
Rutesheim	34	10.249	3,32	39	10.323	3,78	35	10.104	3,46
Schönaich	42	9.679	4,34	43	9.733	4,42	47	9.708	4,84
Sindelfingen	303	60.445	5,01	307	60.287	5,09	316	60.795	5,20
Steinenbronn	16	6.089	2,63	18	6.085	2,96	19	6.066	3,13
Waldenbuch	41	8.527	4,81	38	8.559	4,44	37	8.461	4,37
Weil der Stadt	69	18.864	3,66	74	18.866	3,92	77	18.356	4,19
Weil im Schönbuch	32	9.777	3,27	32	9.810	3,26	32	9.667	3,31
Weissach	23	7.398	3,11	25	7.451	3,36	25	7.437	3,36
Leistungsberechtigte ohne Inklusionshilfe	1539	371.396	4,14	1.611	372.334	4,33	1.649	367.208	4,49
Leistungsberechtigte mit Inklusionshilfe	1699	371.396	4,57	1.789	372.334	4,80	1.814	367.208	4,94

Leistungsberechtigte nach Herkunftsgemeinde je 1000 Einwohner
Entwicklung 2010 - 2012 (ohne Inklusionshilfe)





2.3 Verteilung nach Behinderungsarten

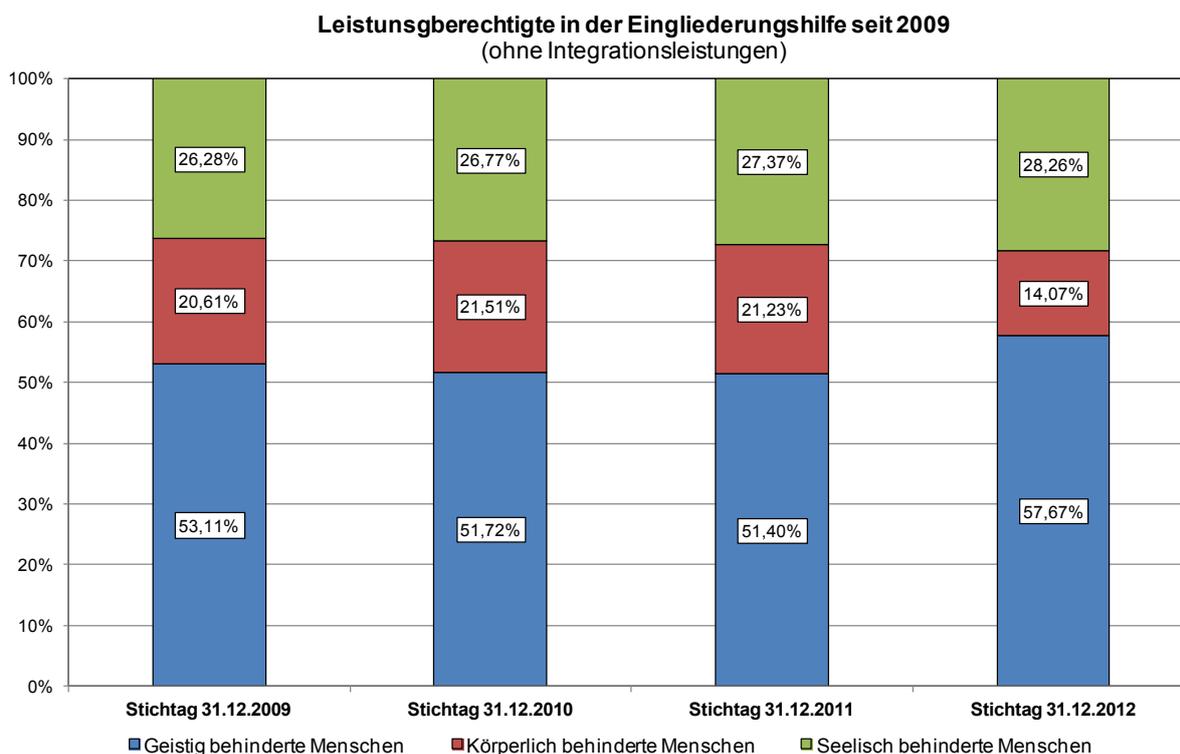
Die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach den drei Behinderungsarten

- Seelische Behinderung
- Geistige Behinderung
- Körperliche Behinderung

ist in der folgenden Grafik für den Landkreis Böblingen dargestellt. Liegt bei einem Menschen eine Mehrfachbehinderung vor, so erfolgt die Zuordnung nach der medizinischen Einschätzung, welche Behinderungsart vorrangig ist.

Behinderungsart	Leistungsberechtigte			
	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Geistig behinderte Menschen	778	796	828	951
Körperlich behinderte Menschen	302	331	342	232
Seelisch behinderte Menschen	385	412	441	466
Summe	1465	1539	1611	1649

Die Fallzahlenveränderung im Jahr 2012 in den Behinderungsarten geistig/körperlich behinderte Menschen erklärt sich durch die Datenbankbereinigung bei der Einführung des neuen EDV-Systems.



Die Zuordnung zu einer Behinderungsart richtet sich nach der vorrangigen Behinderung. Sie wird im Rahmen der Sachbearbeitung festgelegt. Sinnesbehinderte Menschen (z.B. Menschen mit einer Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung) werden dabei den körperlich behinderten Menschen zugeordnet, suchterkrankte Menschen den Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Die Einrichtungsauswahl bestimmt sich i.d.R. nach dem individuellen Bedarf, der Ausprägung der Behinderung sowie dem Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen bzw. bei Minderjährigen der Angehörigen.

2.4 Zugänge

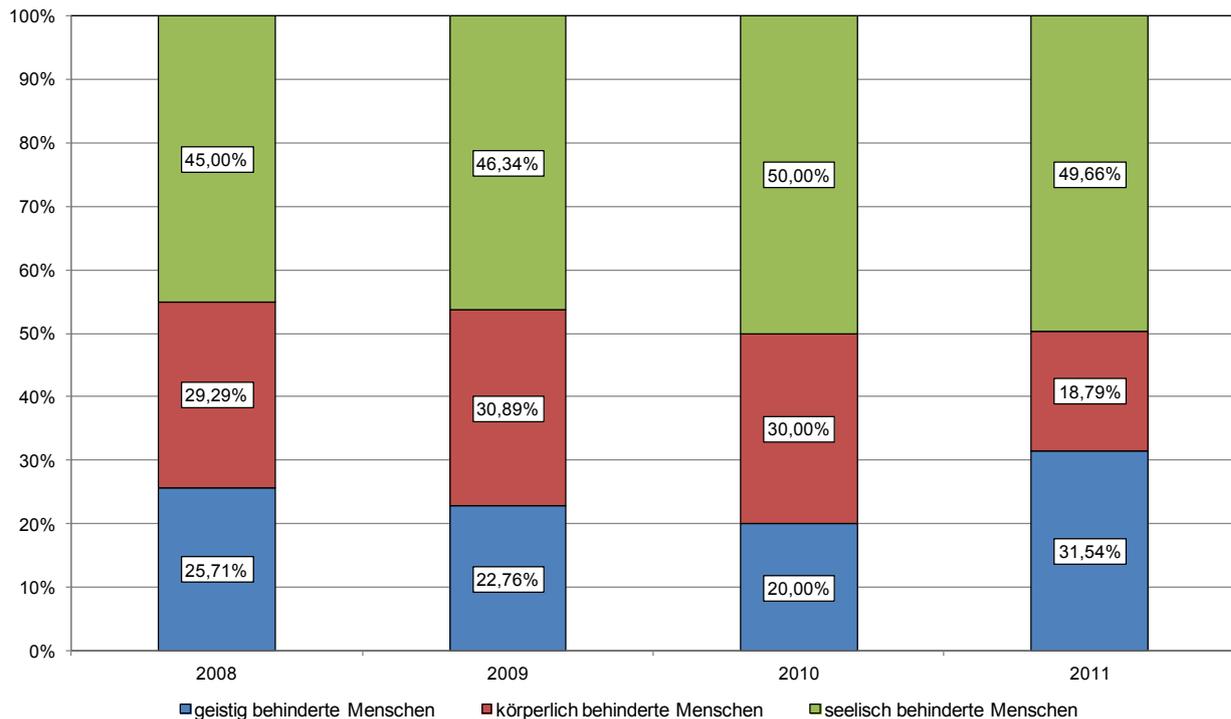
Für das Jahr 2012 lassen sich aufgrund des EDV-Programmwechsels keine validen Daten erheben, weswegen nur die Daten von 2011 ausgewiesen werden. Für das Jahr 2013 kann dies aber voraussichtlich wieder erfolgen.

Die Entwicklung in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zeigt, dass bei Neufällen überwiegend eine seelische Behinderung vorliegt.

Noch hat der Personenkreis der geistig behinderten Menschen mit Abstand den größten Anteil unter allen Leistungsberechtigten. Dies wird sich langfristig, auf Grund des hohen Anteils der seelisch behinderten Menschen an den Zugängen, verändern.

Behinderungsart	geistig behinderte Menschen	körperlich behinderte Menschen	seelisch behinderte Menschen	Summe
2008	36	41	63	140
2009	28	38	57	123
2010	26	39	65	130
2011	47	28	74	149

Zugänge nach Behinderungsarten
(ohne Integrationsleistungen)

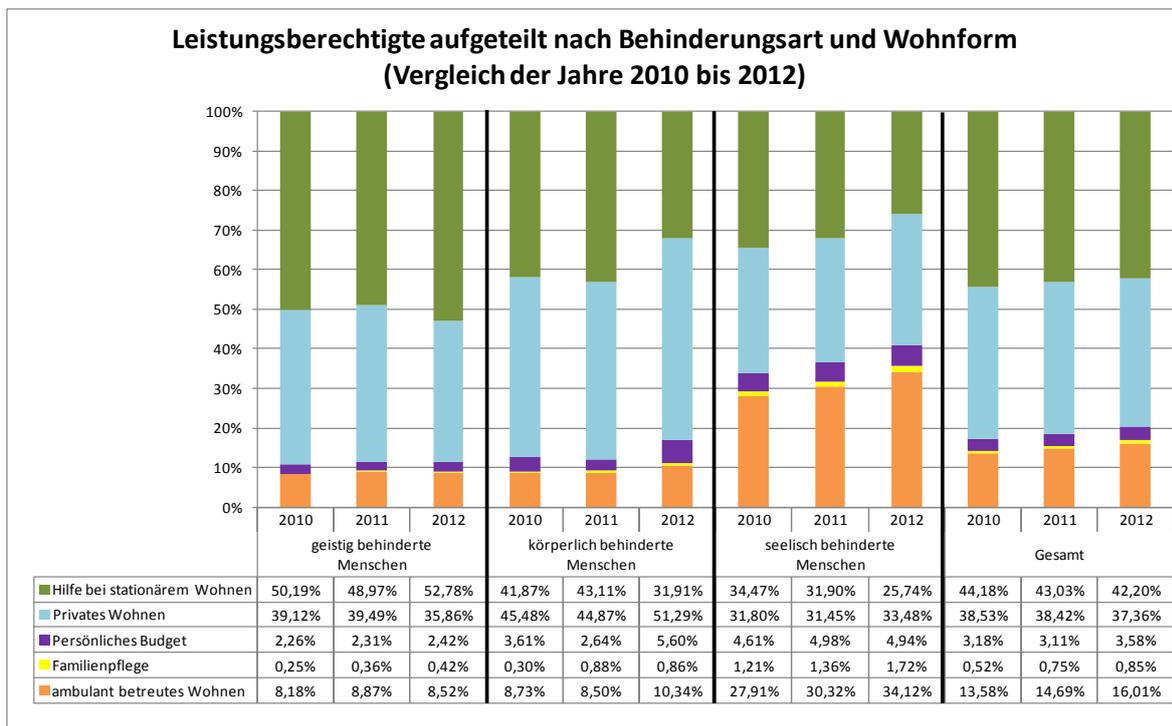


2.5 Leistungsberechtigte nach Wohnformen

Von 2010 auf 2012 erhöhte sich die Zahl der Menschen, die ambulant versorgt werden konnten (Persönliches Budget, Ambulant Betreutes Wohnen und Betreutes Wohnen in Familien) um 26,69 %. Dagegen stieg die Anzahl der Menschen, die stationär versorgt wurden, im selben Zeitraum lediglich um 2,35 % an. Hier wird deutlich, dass die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ gelungen ist. Durch den Ausbau des differenzierten Leistungsangebots im ambulanten Bereich (z.B. ambulant betreutes Wohnen nach Hilfebedarfsgruppen) und des Fallmanagements soll diese Entwicklung fortgeführt und wenn möglich noch verstärkt werden.

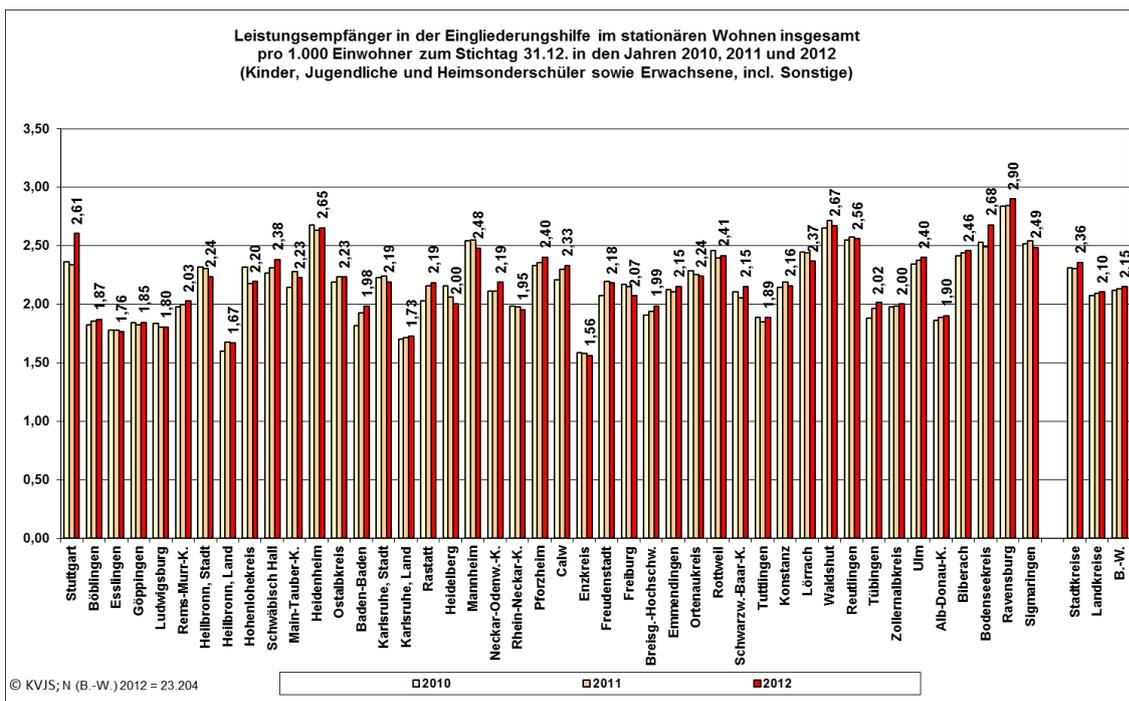
Eingliederungshilfe Stand 31.12.2012 (ohne Inklusionsleistungen)						
	Hilfe bei stationärem Wohnen	ambulant betreutes Wohnen	Familienpflege	Persönliches Budget	Privates Wohnen	Gesamt
geistig behinderte Menschen	502	81	4	23	341	951
körperlich behinderte Menschen	74	24	2	13	119	232
seelisch behinderte Menschen	120	159	8	23	156	466
Gesamt	696	264	14	59	616	1649

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Verhältnisse aufgeteilt nach Behinderungsart und Wohnform.



Stationäres Wohnen

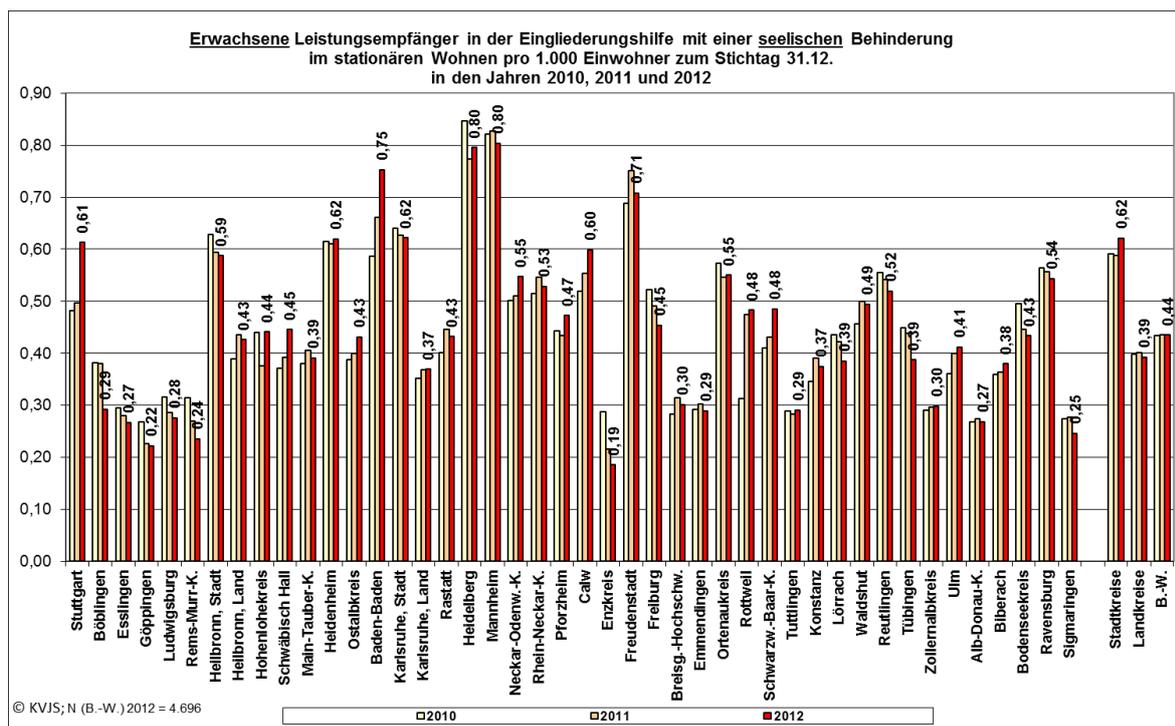
Zum Stichtag 31.12.2012 lag der Landkreis Böblingen mit 1,87 stationär untergebrachten Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner noch unterhalb des Durchschnitts aller 44 teilnehmenden Stadt- und Landkreise mit 2,15 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner. Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die stationär versorgt werden, steigt auch im interkommunalen Vergleich nur minimal an. Die Entwicklung in den einzelnen Kreisen verläuft jedoch uneinheitlich.



¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“

Bricht man diese Kennzahl auf die einzelnen Behinderungsarten herunter fällt auf, dass es bei den erwachsenen Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nahezu keine Veränderung gab. Zum Stichtag wurden 1,3 Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung pro 1.000 Einwohner stationär versorgt (Landesdurchschnitt 1,45)¹.

Bei den stationär wohnenden Menschen mit einer seelischen Behinderung gibt es im Landkreis Böblingen erstmals seit Jahren nun einen deutlichen Rückgang. Mit 0,29 stationär untergebrachten Menschen mit einer seelischen Behinderung pro 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Böblingen unterhalb des Landesdurchschnitts von 0,44 und weiterhin an der Spitze der Landkreise in der Region Mittlerer Neckar.¹ Hauptgrund hierfür ist unter anderem die gezielte Hilfeplanung durch das Fallmanagement, bei welchem der Grundsatz ambulant vor stationär berücksichtigt wird.



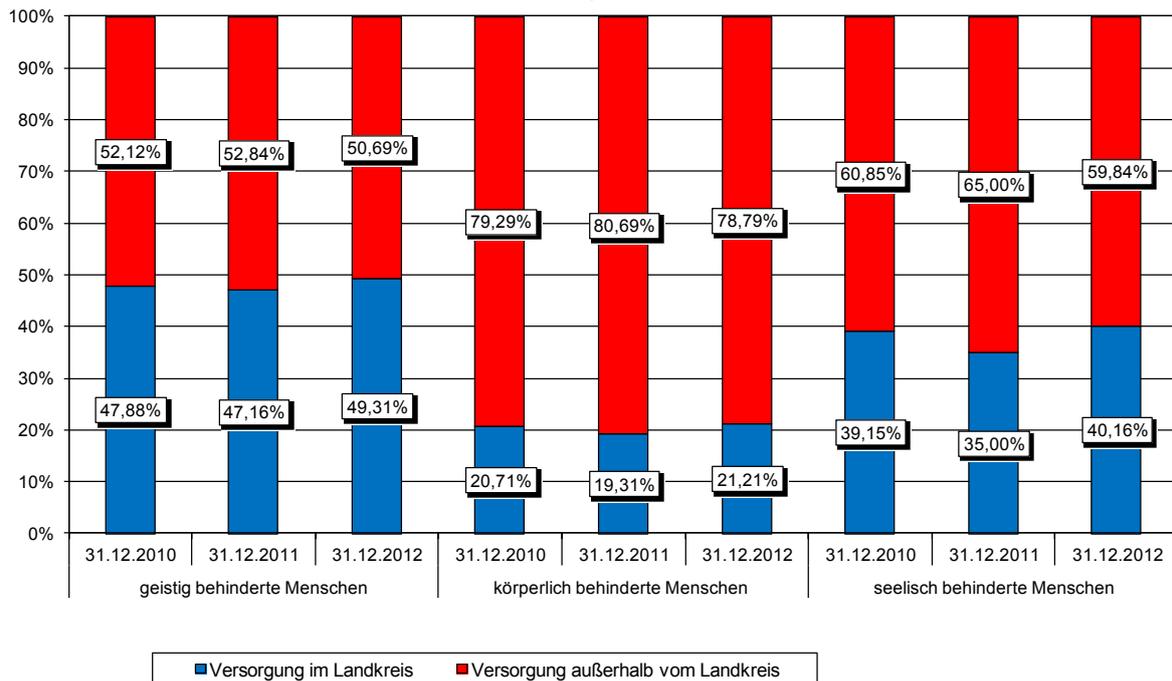
Eine nähere Betrachtung der Menschen, die stationäre Eingliederungshilfe vom Landkreis Böblingen erhalten, zeigt, dass insbesondere Menschen mit einer schweren Mehrfachbehinderung, Menschen mit einer geistigen Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen sowie Kinder mit einem individuellen Hilfebedarf nicht im Landkreis versorgt werden. Eine besondere Rolle bei einer Versorgung außerhalb des Landkreises spielt dabei auch das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen und deren Angehörigen.

Für behinderte Menschen, die auf Grund ihrer spezifischen Bedarfslage auf die Unterbringung in Spezialeinrichtungen angewiesen sind, kommt oft nur die Unterbringung außerhalb des Landkreises in Betracht. Dies sind zum Beispiel bestimmte Einrichtungen für seh- oder hörbehinderte Menschen oder Personen, die eine schwere Körper- und/oder Mehrfachbehinderung haben.

Grundsätzlich wird im Rahmen des Fallmanagements bei Neuanträgen nach der geeigneten Einrichtung gesucht. Dabei ist zum Einen der persönliche Bedarf des Leistungsberechtigten und zum Anderen auch das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen zu berücksichtigen. Eine Unterbringung und Versorgung innerhalb des Landkreises erfolgt, soweit dies die genannten Kriterien zulassen.

¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“

Gegenüberstellung der stationären Versorgung von behinderten Menschen
Darstellung der Jahre 2010 bis 2012

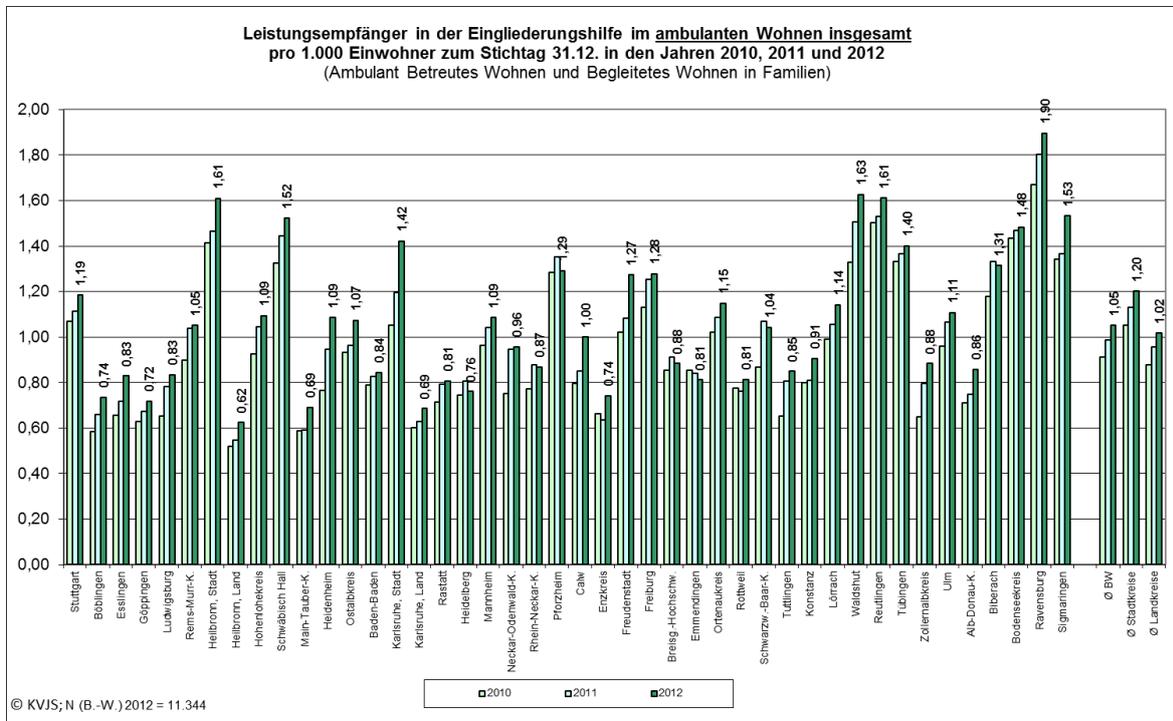


Menschen, die Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, erhalten diese Leistungen im Zusammenhang mit den Eingliederungsleistungen.

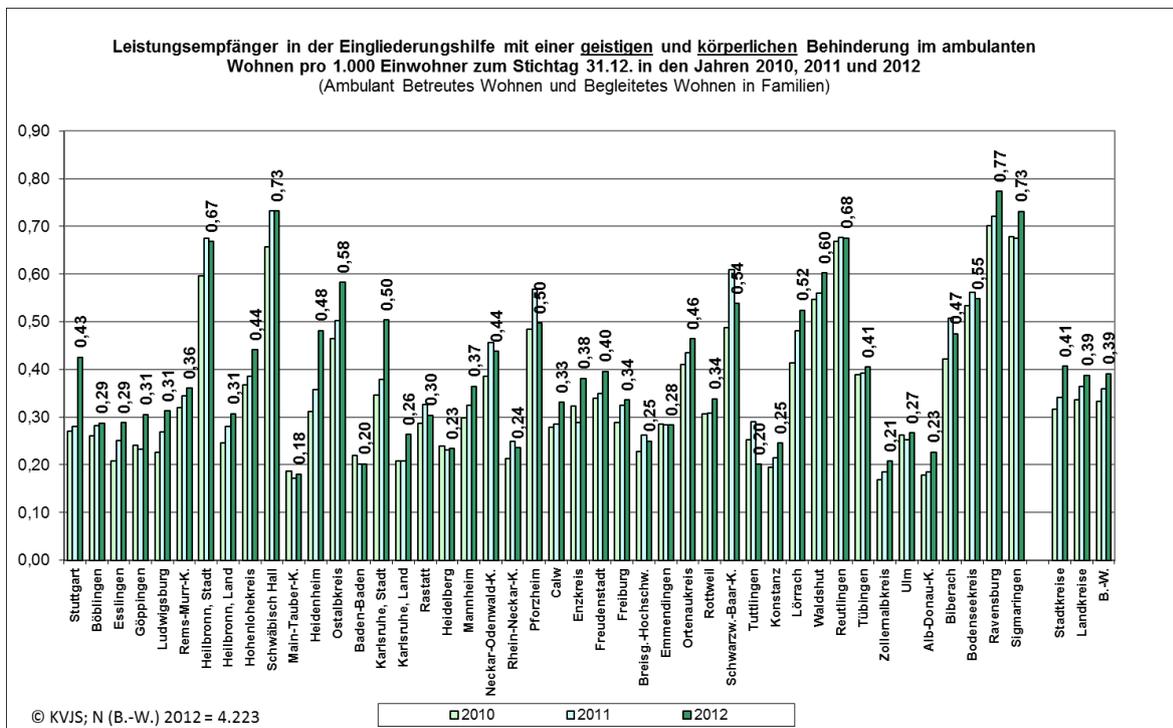
Zum 31.12.2012 erhielten 398 Leistungsberechtigte neben stationären Eingliederungshilfeleistungen gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ambulant Betreutes Wohnen und Betreutes Wohnen in Familie

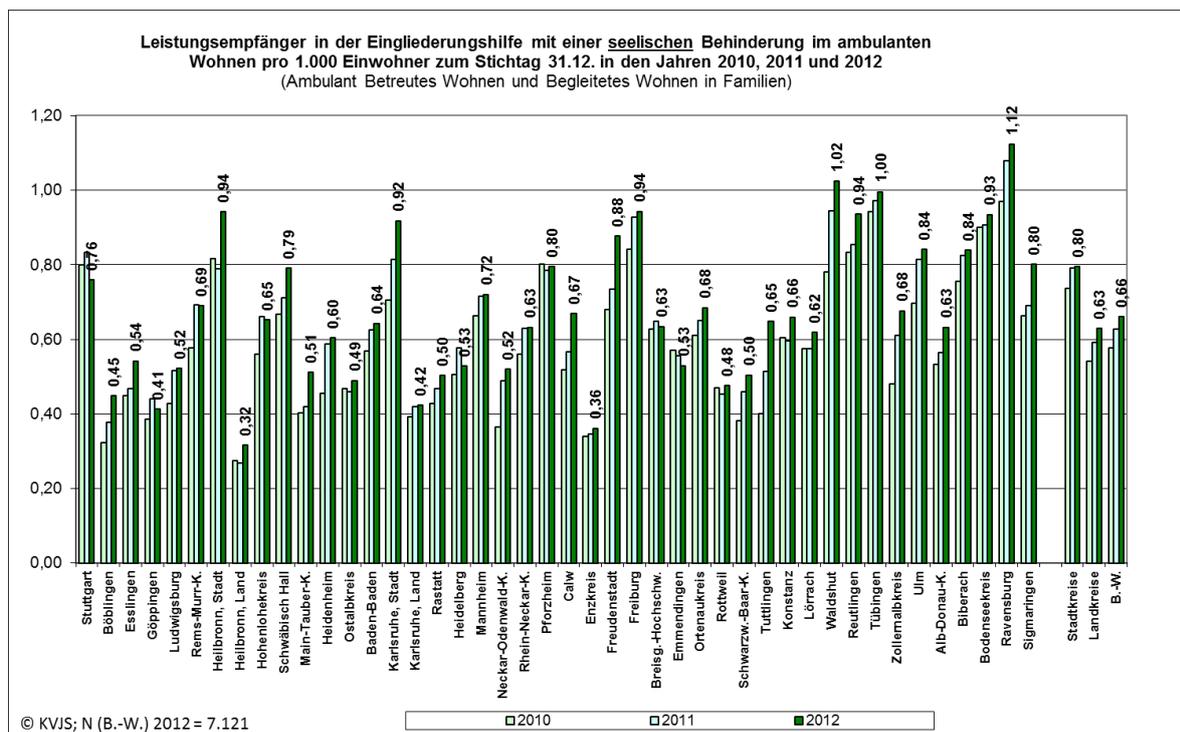
Durchschnittlich erhalten 1,05 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner Leistungen im ambulanten Wohnen. Trotz der Zunahme der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen liegt der Landkreis Böblingen mit 0,74 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner unter dem Durchschnittswert. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass im Landkreis Böblingen überdurchschnittlich viele Persönliche Budgets gewährt werden, die überwiegend dem ambulanten Bereich zuzurechnen sind.



Im Bereich der Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist ein moderater Anstieg zu verzeichnen.



¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“



Im Bereich der Menschen mit einer seelischen Behinderung war im Jahr 2012 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, so dass 0,45 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen erhielten (Landesdurchschnitt 0,66).

Hauptgrund hierfür ist unter anderem die gezieltere Hilfeplanung durch das Fallmanagement, bei welchem der Grundsatz ambulant vor stationär berücksichtigt wird.

Privates Wohnen

Bei Leistungsberechtigten im Privaten Wohnen handelt es sich um Menschen mit Behinderung, die im privaten Wohnraum, z.B. bei ihrer Herkunftsfamilie, leben und für einen anderen Lebensbereich, z. B. zum Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen, Eingliederungshilfe erhalten.

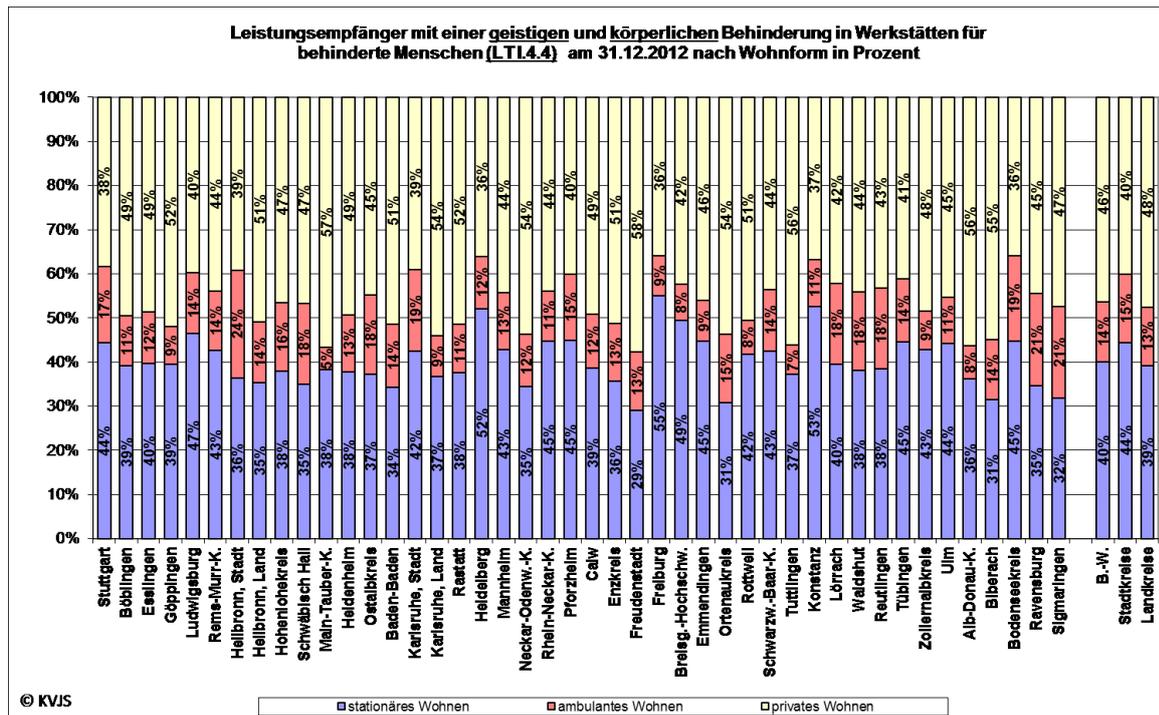
Zu diesen teilstationären Maßnahmen zählen insbesondere:

- Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Förder- und Betreuungsbereich für geistig und körperlich behinderte Menschen
- Tagesbetreuung für Erwachsene / Senioren

Der nachfolgenden Grafik ist zu entnehmen, dass im Landkreis Böblingen 49 % aller Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zum 31.12.2012 privat, d.h. in der Regel im elterlichen Haushalt, wohnen. Damit liegt der Landkreis Böblingen um 3% über dem landesweiten Durchschnitt.

Betrachtet man hierzu die Altersstruktur der geistig und körperlich behinderten Menschen (Nr. 2.7) wird deutlich, dass ein Großteil der Leistungsberechtigten zwischen 40 und 60 Jahre alt ist. Schließt man vom Alter der Leistungsberechtigten auf das Alter der Eltern ist vorhersehbar, dass die Versorgung der Leistungsberechtigten in der Herkunftsfamilie bei vielen, die derzeit nur Hilfe im Arbeitsbereich einer WfbM erhalten, in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Dieser Personengruppe kommt in der Behindertenhilfeplanung besondere Bedeutung zu, da hier zukünftig auch im Bereich Wohnen ein Bedarf entstehen könnte, der voraussichtlich im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudecken wäre.

¹ Quelle: KVJS Bericht "Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012"



2.6 Verteilung der Leistungsberechtigten nach ihrem Hilfebedarf

Leistungsberechtigte, die in stationären Wohneinrichtungen leben, werden vom Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst des KVJS gutachterlich nach ihrem tatsächlichen Hilfebedarf und den sich daraus ergebenden notwendigen Unterstützungs- und Förderungsbedarfen einer Hilfebedarfsgruppe (HBG I bis V) zugeordnet. Nach dieser Zuordnung erfolgt die Vergütung durch die Eingliederungshilfe. In Einrichtungen außerhalb Baden-Württembergs, binnendifferenzierten Einrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen erfolgt keine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen. Leistungsberechtigte, die in solchen Einrichtungen leben, werden daher als einer Hilfebedarfsgruppe „nicht zuordenbar“ dargestellt.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die Aufteilung entsprechend der Zuordnung in Hilfebedarfsgruppen für die drei Behinderungsarten der Jahre 2010 bis 2012 dar.

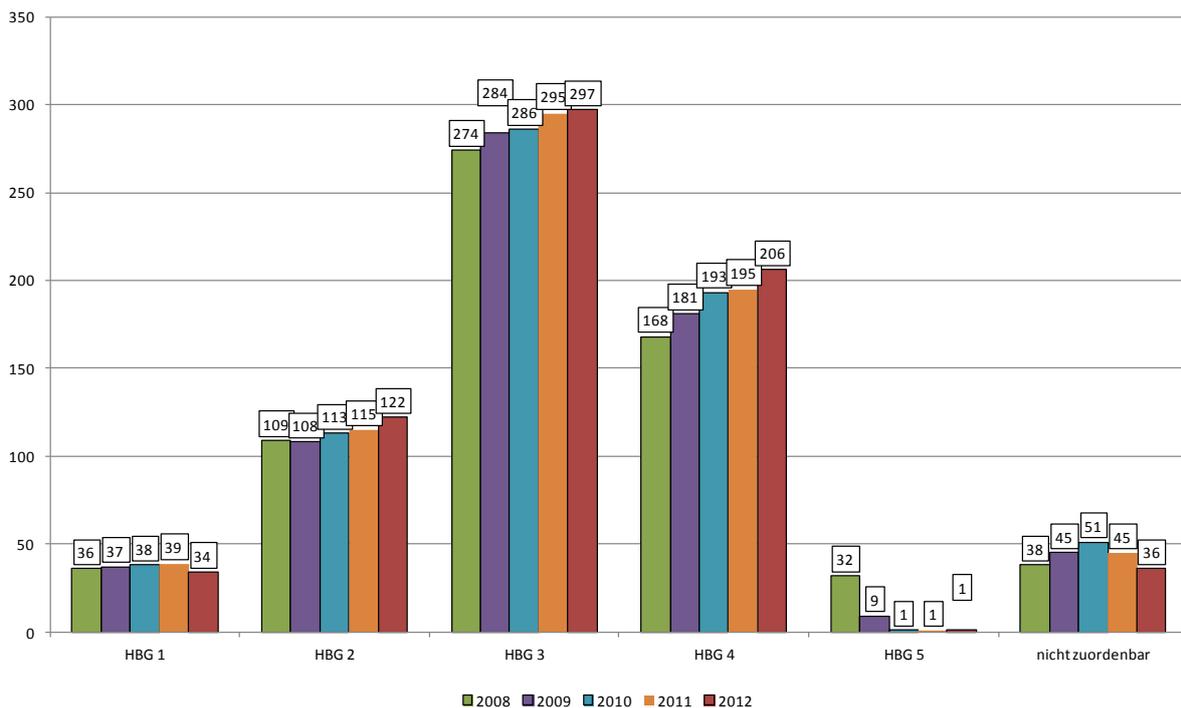
¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“

	Behinderungsart	HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5	nicht zuordenbar	Summe stationäre Leistungs- berechtigte
2012	geistig behinderte Menschen	7	54	216	159	1	10	447
	körperlich behinderte Menschen	22	14	21	43		11	111
	seelisch behinderte Menschen	5	54	60	4		15	138
	alle Behinderungsarten	34	122	297	206	1	36	696
2011	geistig behinderte Menschen	7	48	201	139	1	9	405
	körperlich behinderte Menschen	27	18	31	52	0	17	145
	seelisch behinderte Menschen	5	49	63	4	0	19	140
	alle Behinderungsarten	39	115	295	195	1	45	690
2010	geistig behinderte Menschen	6	53	192	138	1	11	401
	körperlich behinderte Menschen	25	19	28	49	0	19	140
	seelisch behinderte Menschen	7	41	66	6	0	21	141
	alle Behinderungsarten	38	113	286	193	1	51	682

Im Rahmen der Sachbearbeitung und des Fallmanagements erfolgt eine regelmäßige Überprüfung des Hilfebedarfes, so dass eine möglichst passgenaue Leistung erbracht werden kann.

Die entsprechende Entwicklung der Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 verdeutlicht, dass zunehmend Menschen mit einem höheren Hilfebedarf Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erhalten.

Veränderung in der Verteilung der Hilfebedarfsgruppen von 2008 bis 2012

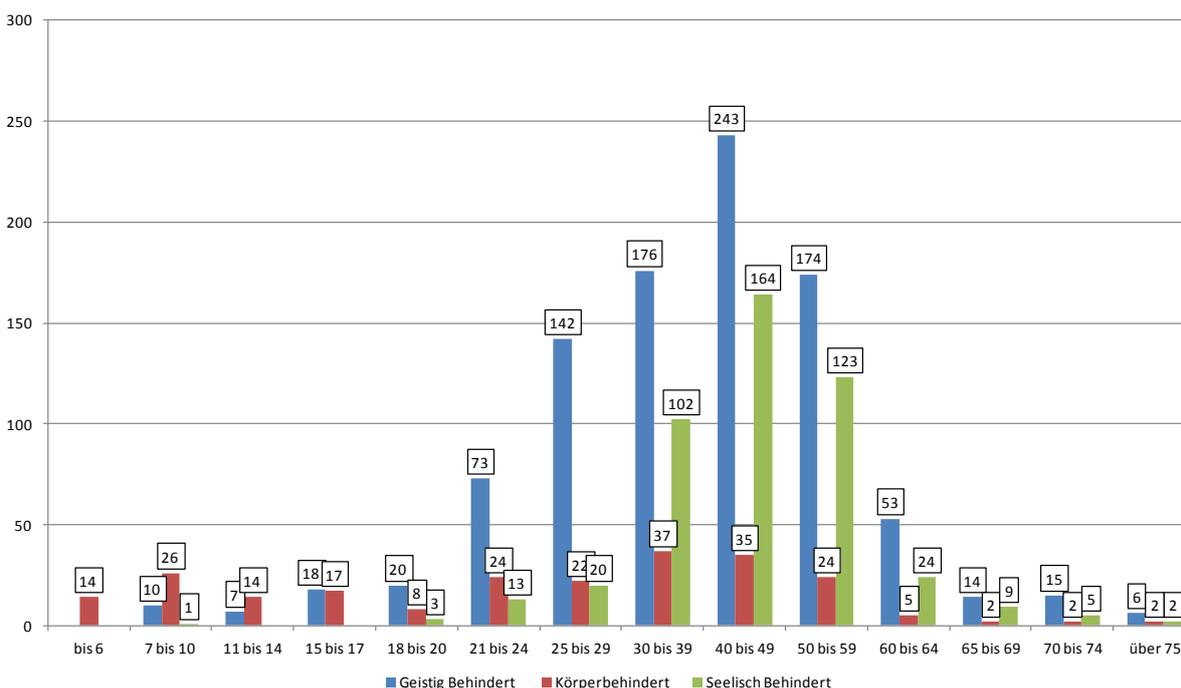


2.7 Altersstruktur in der Eingliederungshilfe

Die folgende Grafik zeigt die Altersstruktur der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe nach Behinderungsarten im Landkreis Böblingen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Inklusionsfälle in Regelkindergärten und Regelschulen nicht enthalten sind. Wären diese enthalten, würden sie die Zahl der Personen in den Altersgruppen von 3 bis 17 Jahren erhöhen. Deutlich wird, dass bei allen Behinderungsarten die meisten Leistungsberechtigten in den Altersgruppen von 30 - 60 Jahren sind.

Altersstruktur der Leistungsberechtigten nach Behinderungsart

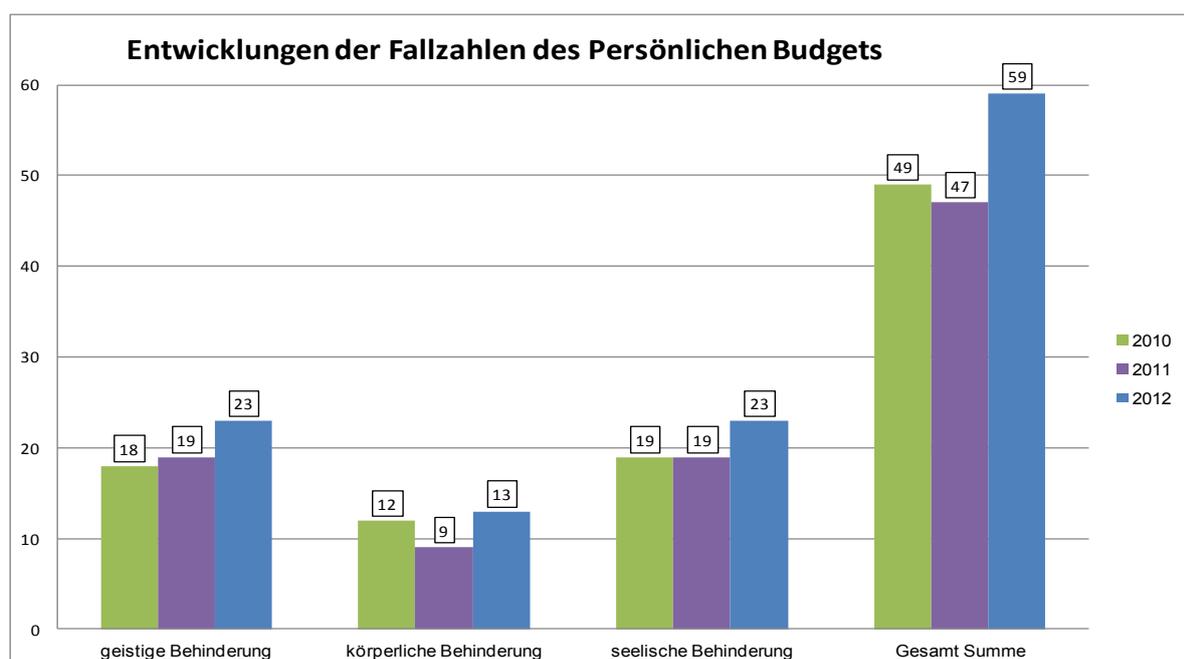
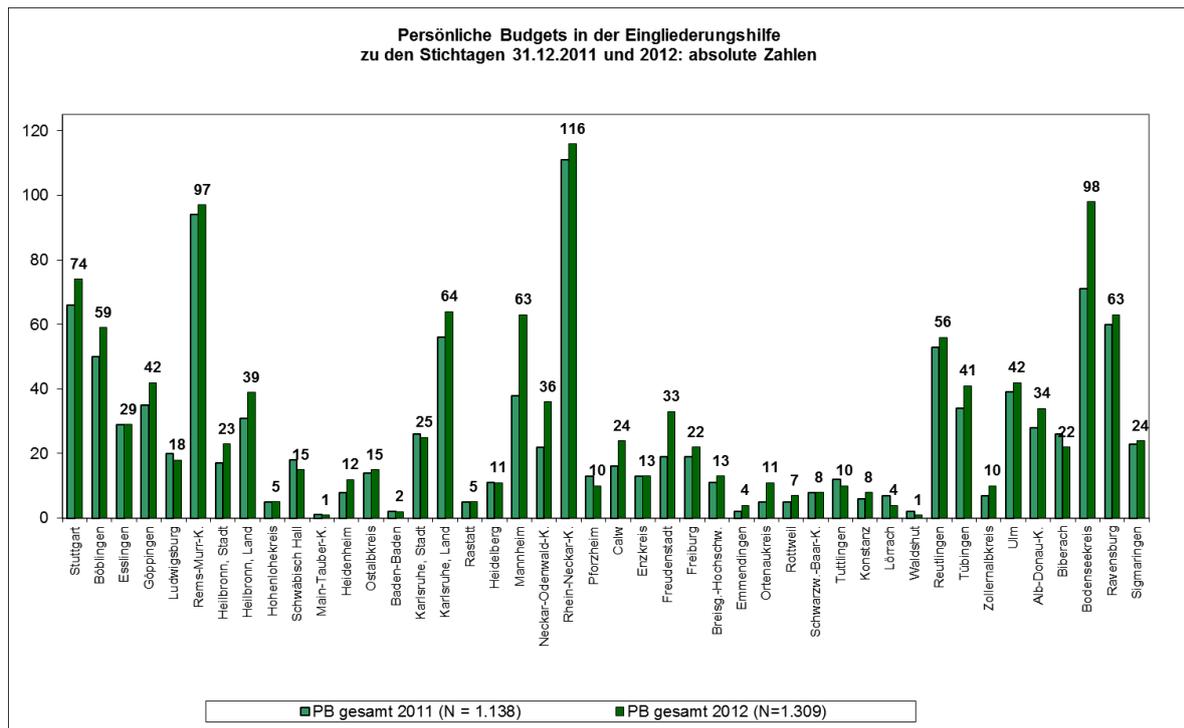
Stand 31.12.2012 (ohne Inklusionsfälle)



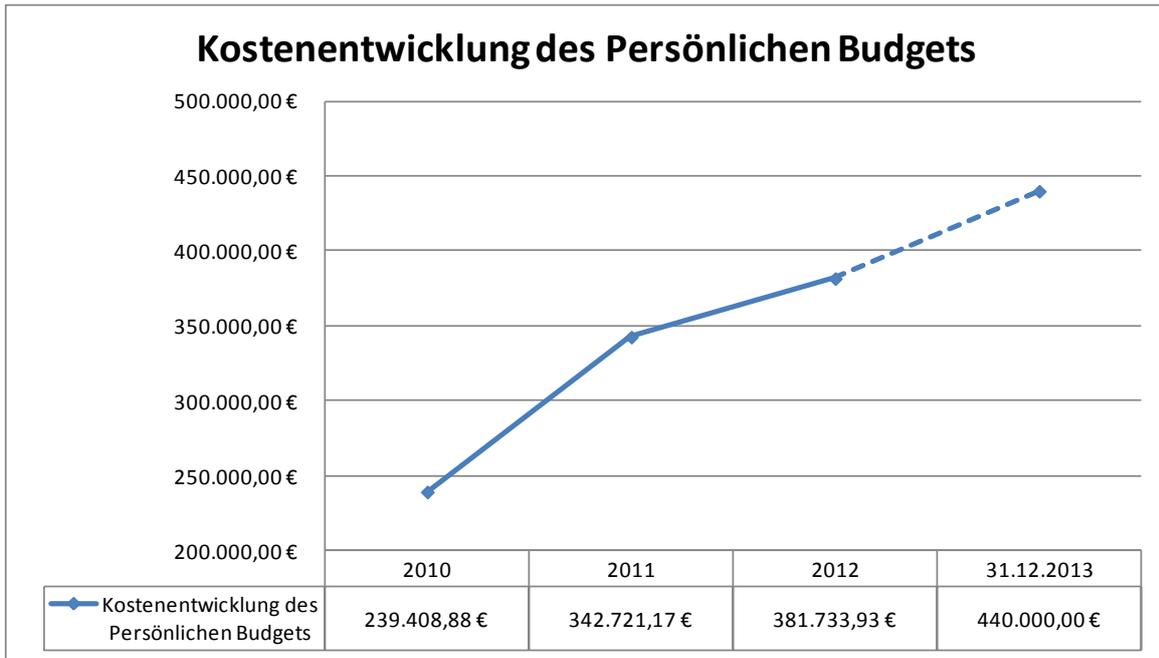
2.8 Persönliches Budget (PB)

Bis zum Stichtag 31.12.2012 erhielten 59 Menschen ein PB. Dieses wird als Geldleistung in der Regel direkt an den Leistungsberechtigten gewährt. Zuvor werden im Rahmen des Fallmanagements die Bedarfe gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten in Gesprächen erörtert und Zielvereinbarungen abgeschlossen. So kann eine passgenaue Hilfe gewährleistet werden, der Leistungsberechtigte wird aktiv in die Hilfestaltung eingebunden und kann die Verwendung der Eingliederungshilfeleistung selbst mit bestimmen.

Die Zahl der behinderten Menschen, die statt der Sachleistung die Geldleistung in Form eines PB in Anspruch nehmen, wird voraussichtlich weiter steigen. Zum 31.12.2012 erhielten im Landkreis Böblingen 59 Menschen ein PB, davon werden 4 PB im Rahmen des Projektes Lohnkostenzuschüsse als „Persönliches Budget für Arbeit“ gewährt. Im landesweiten Vergleich befindet sich damit der Landkreis Böblingen im oberen Drittel der gewährten PB's.

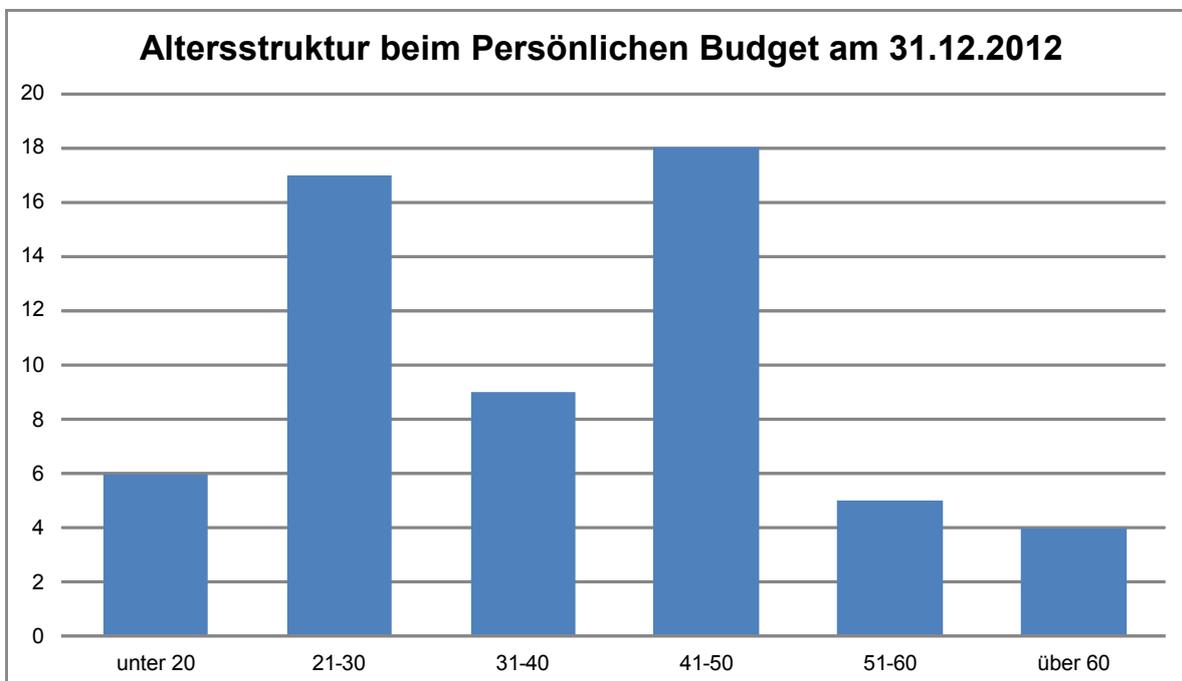


¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“



Hinweis zur Grafik:

Erst ab dem Jahr 2011 gab es für das Persönliche Budget in der Ergebnisrechnung eine extra Kontierung. In den Jahren vor 2011 wurde diese Leistungsart mit "Sonstigen Leistungen" zusammen gebucht. Daher kann kein eindeutiger Kostenwert für das Jahr 2010 benannt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass nur geringfügig Leistungen auf sonstige Leistungen gebucht wurden und der Kostenanteil für das Jahr 2010 auf das Persönliche Budget entfällt.

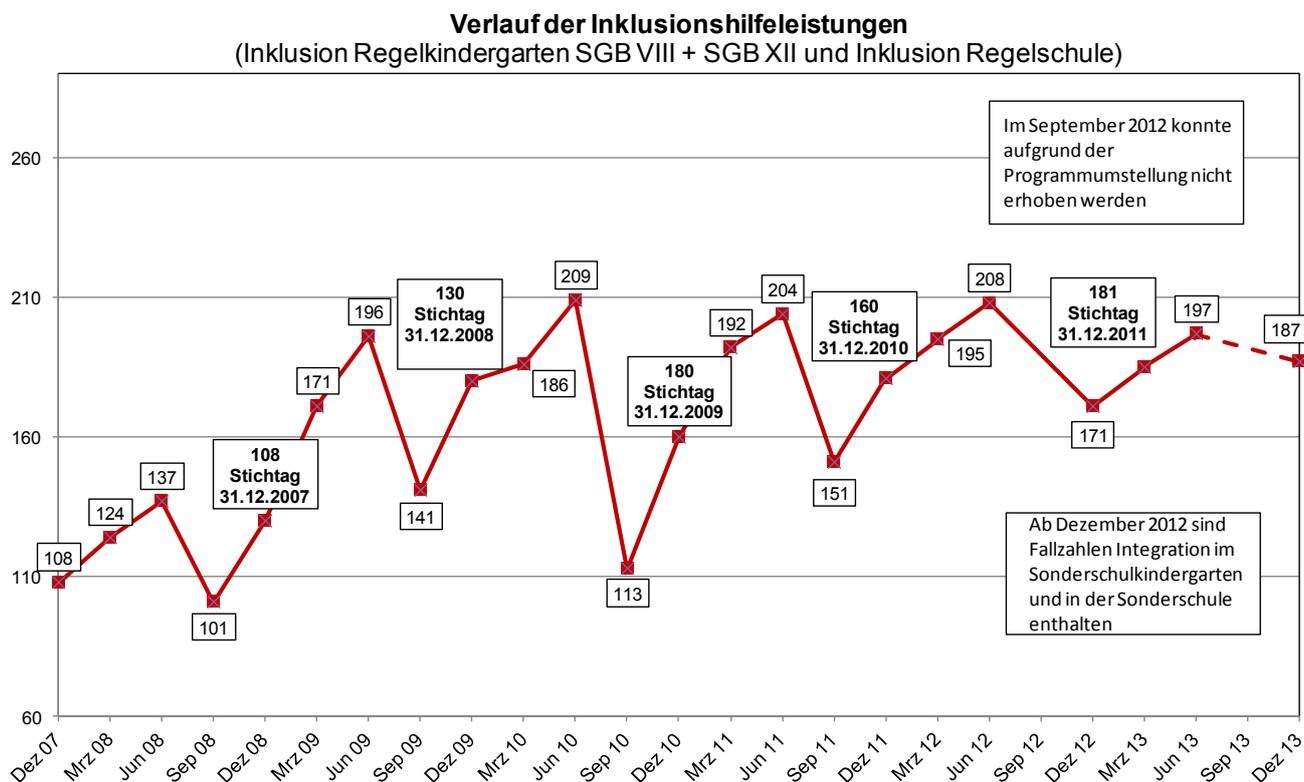


2.9 Inklusion in Regelkindergärten und in Regelschulen

Bei der Inklusion wird der Besuch behinderter Kinder in Regeleinrichtungen durch spezielle Leistungen gefördert. Dabei können Kinder im Regelkindergarten sowohl begleitende als auch pädagogische Unterstützung erhalten, während sich die Unterstützung in der Regelschule auf begleitende Hilfen (z.B. Assistenzdienste) beschränkt.

Aus der Grafik wird deutlich, dass bei den Leistungsberechtigten, die Inklusionsleistungen erhalten, unterjährig eine hohe Fluktuation besteht. In der Regel werden die Hilfen für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr befristet geleistet. Um Belastungsspitzen abzubauen und die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, wird in geeigneten Fällen künftig die Bewilligung nicht nur auf das Kindergarten- bzw. Schuljahr befristet sondern auf das Kalenderjahr.

Zum Ende des Bewilligungszeitraumes wird im Rahmen des Fallmanagements durch die Überprüfung und Fortschreibung der Hilfepläne die Weitergewährung der Hilfe überprüft. In der Regel fallen erstmalige Bedarfe erst im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr auf.



Wie aus dem Kurvenverlauf erkennbar, ist prognostisch von geringeren Steigerungsraten als in den letzten Jahren auszugehen. Zu beachten ist jedoch, dass die Fluktuation bei dieser Hilfeart im Jahresverlauf auch weiterhin sehr hoch sein wird.

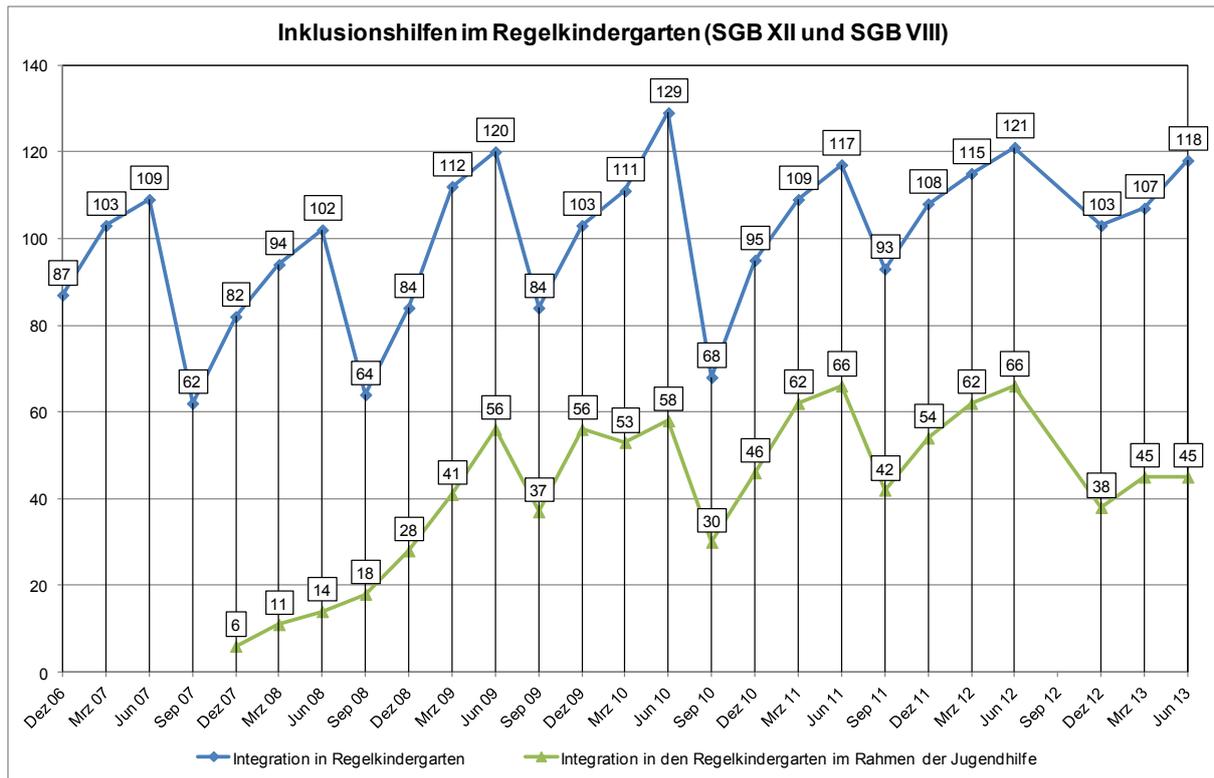
Wir gehen zum jetzigen Stand davon aus, dass sich die Zahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche bis im Bereich 200 bis 220 einpendeln wird. Die Auswirkungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sind hierbei aber noch nicht absehbar.

In den Zahlen ab Dezember 2012 sind ebenfalls Integrationsfälle in der Sonderschule sowie im Sonderschulkindergarten enthalten.

Inklusion in den Regelkindergarten (SGB XII und VIII)

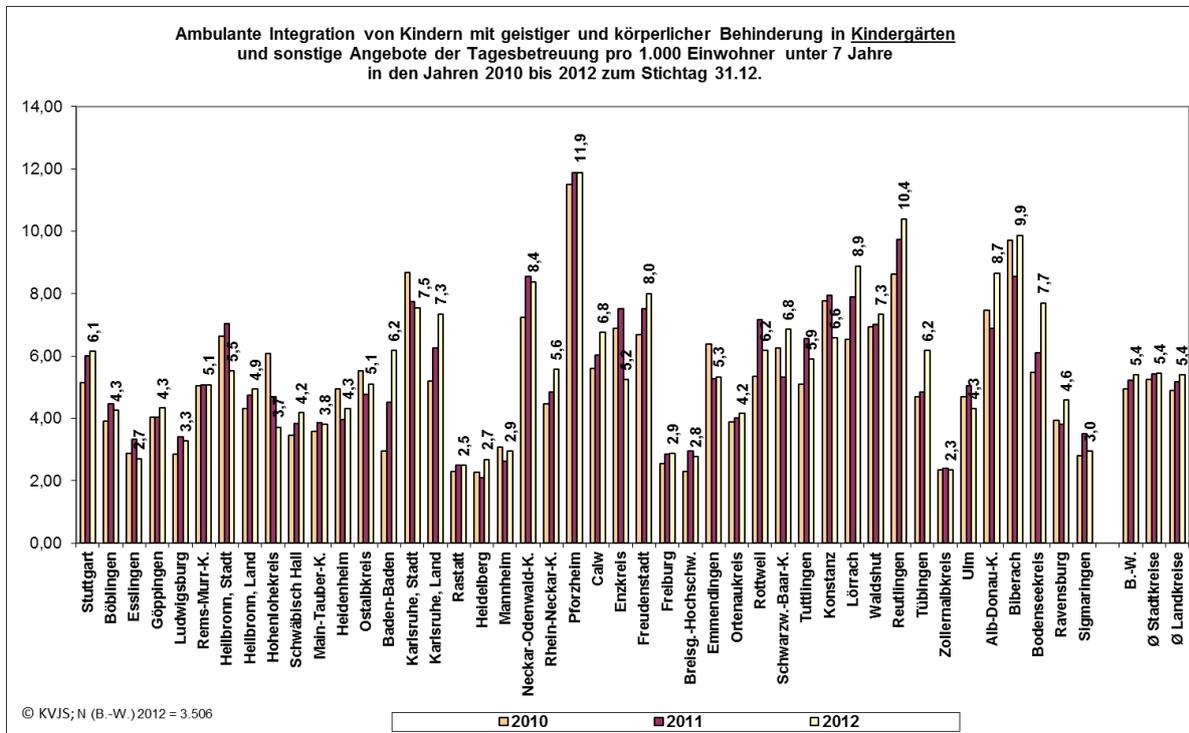
Zum Stichtag 31.12.2012 erhielten 103 geistig oder körperlich behinderte Kinder sowie 38 seelisch behinderte Kinder im Landkreis Böblingen Leistungen zur Inklusion im Regelkindergarten.

In der nachfolgenden Grafik wird besonders auch der Anstieg der Leistungsberechtigten deutlich, die Inklusion im Regelkindergarten im Rahmen der Jugendhilfe erhalten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung erst seit Mitte des Jahres 2007 im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen erfolgt. Bis zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung war das Amt für Jugend und Bildung für die Bearbeitung zuständig. Dies erklärt auch den zunächst geringen Anstieg in den Jahren 2007/2008, da die bereits vor dem 01.08.2007 laufenden Kostenzusagen weiterhin im Rahmen der Jugendhilfe bearbeitet wurden.

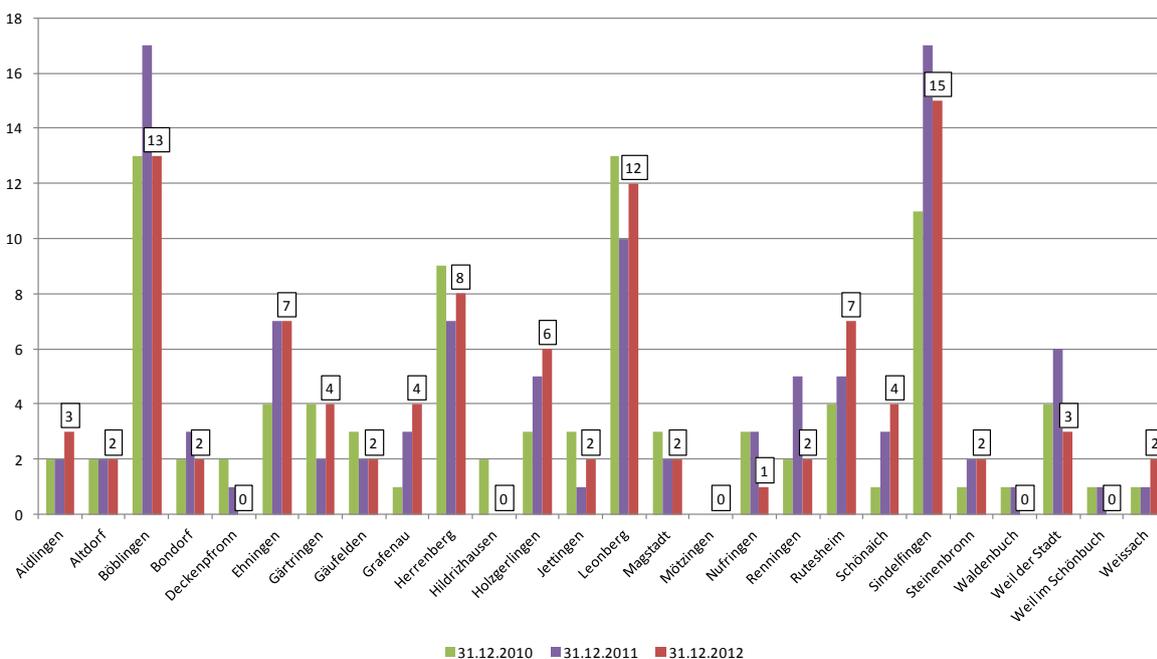


Inklusion in den Regelkindergarten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, ist im landesweiten Vergleich ein Anstieg der Inklusionsleistungen in Kindergärten festzustellen. Der Landkreis Böblingen liegt mit 4,3 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner in der entsprechenden Altersgruppe von unter 7 Jahren noch unter dem landesweiten Durchschnitt von 5,4 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner in der entsprechenden Altersgruppe. Die Leistungsdichte in den jeweiligen Kreisen variiert jedoch sehr stark.

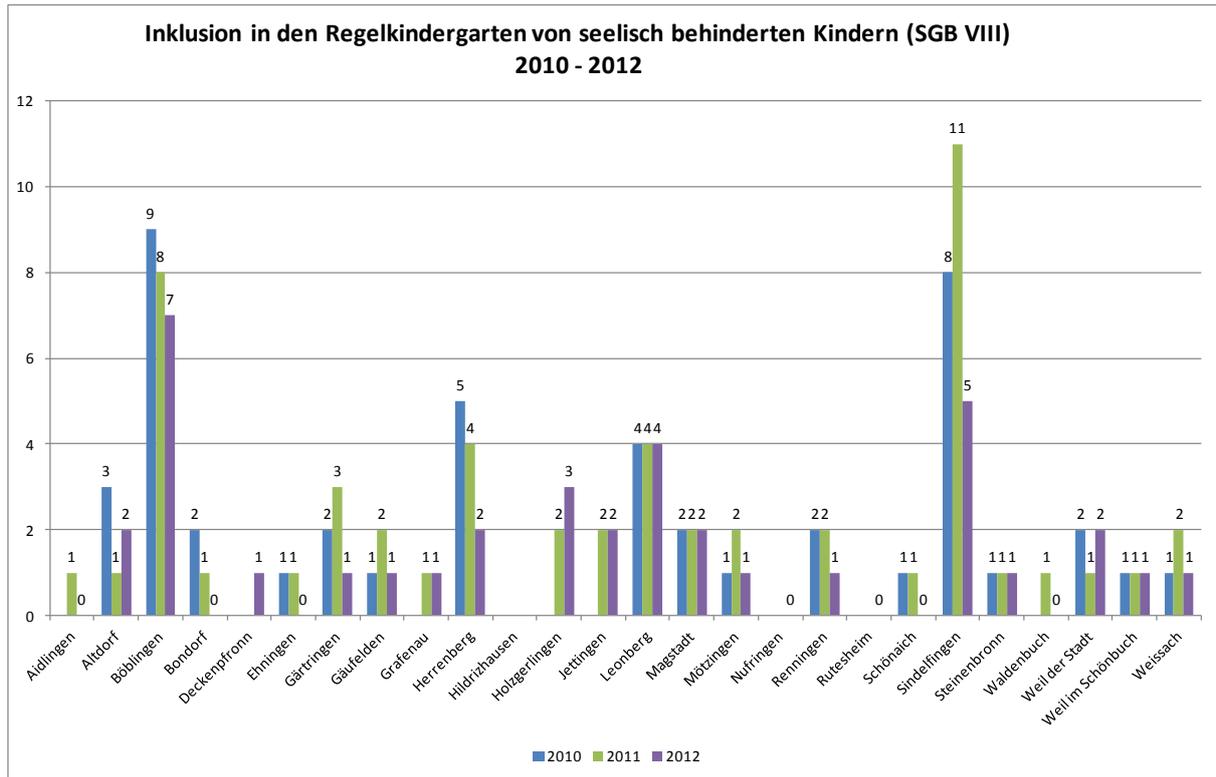


Inklusion in den Regelkindergarten Anzahl der Leistungsberechtigten (SGB XII) 2010 - 2012



¹ Quelle: KVJS Bericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012“

Inklusion in den Regelkindergarten von seelisch behinderten Kindern (SGB VIII)



Inklusion in die Regelschule

Zum Stichtag 31.12.2012 erhielten 23 Schüler im Landkreis Böblingen Inklusionsleistungen in einer Regelschule. Diese Schüler sind fast ausschließlich körperbehindert, da geistig behinderte Kinder im Landkreis in der Regel in den entsprechenden Sonderschulen beschult werden können.. Aus diesem Grund wird auf eine grafische Darstellung nach Behinderungsarten verzichtet.

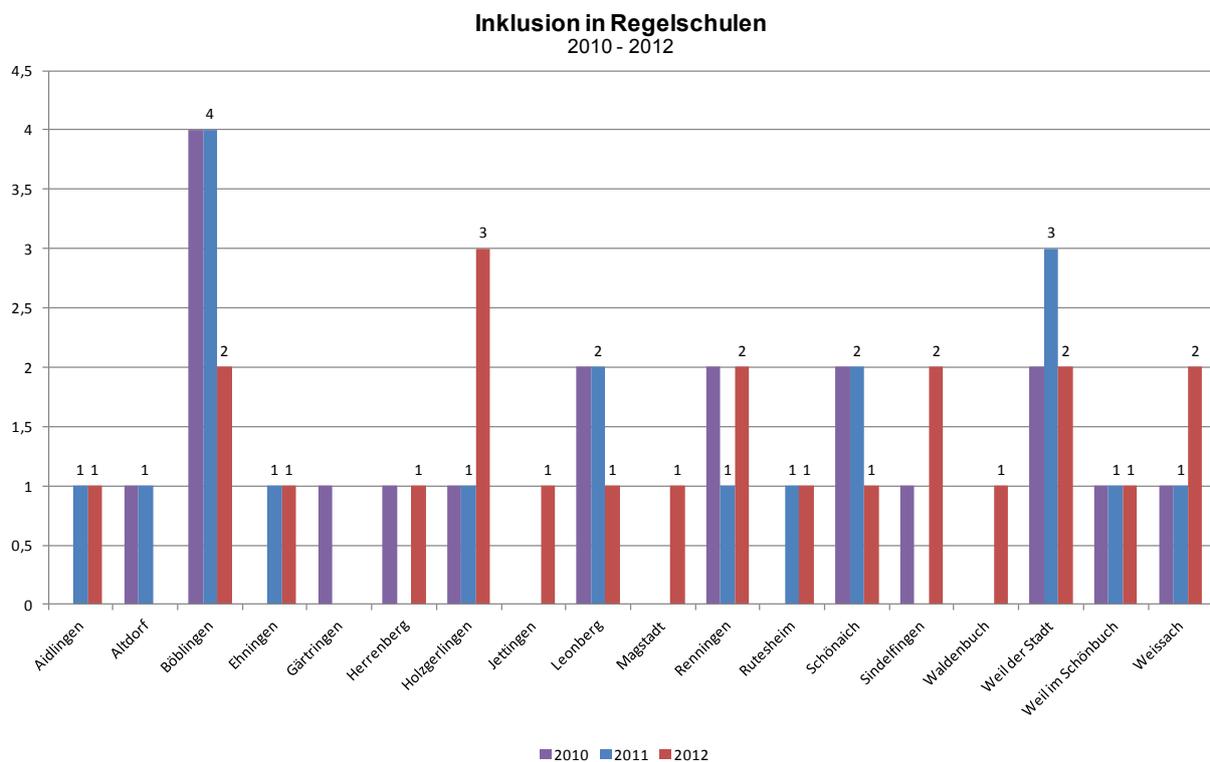


Inklusionshilfe in eine Regelschule, die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wird, besteht nur aus begleitender Hilfe. Die pädagogischen Hilfen sind vom Schulträger, ggf. unter Beteiligung von Kooperationslehrern von entsprechenden Sonderschulen, zu gewährleisten.

Die begleitende Hilfe kann von Bundesfreiwilligendienstleistenden bzw. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, erbracht werden. Die Hilfe wird in der Regel zu einem Stundensatz zwischen 12,50 € und 18,60 € erbracht und richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf, der in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt - und dem Amt für Gesundheit festgestellt wird.

Bezüglich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist eine Prognose über den weiteren Verlauf der Inklusionsleistungen schwierig. Tendenziell muss aber davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren ein Anstieg der Inklusionsleistungen an Schulen stattfinden wird.

In der folgenden Grafik sind nur die Gemeinden aufgeführt, in denen behinderte Kinder Inklusionsleistungen in Regelschulen erhielten.

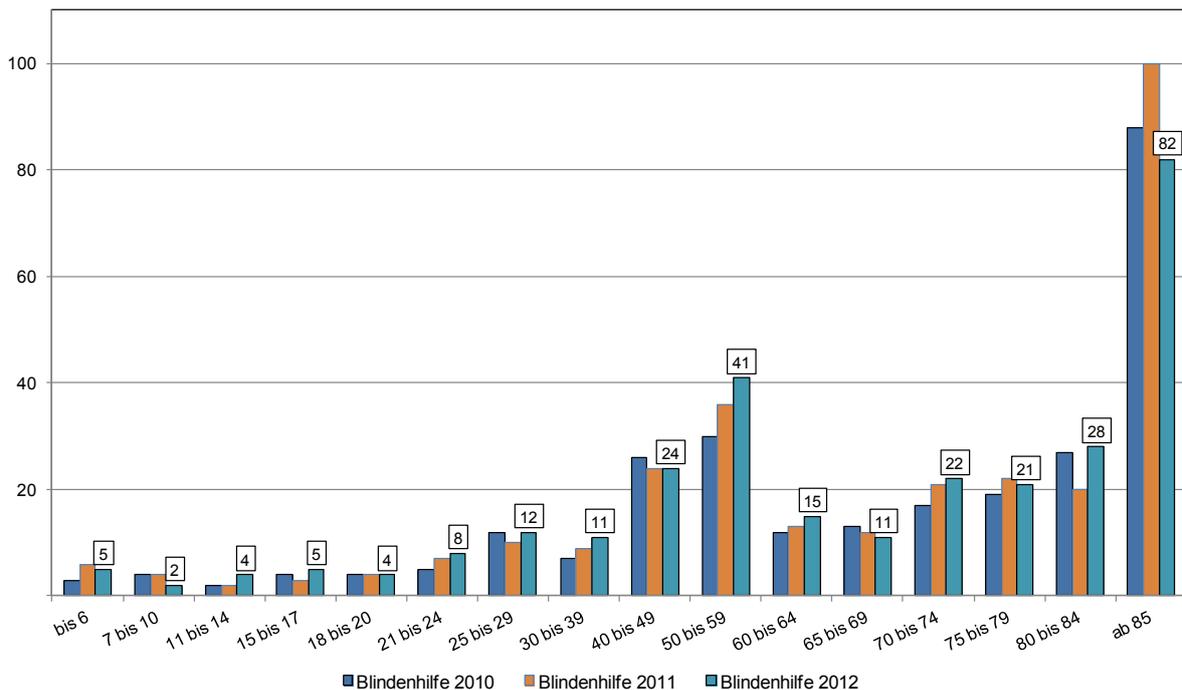


2.10 Blindenhilfe

Aus den folgenden Tabellen ist die Anzahl der Leistungsberechtigten der Landesblindenhilfe nach Herkunftsort im Landkreis Böblingen - dargestellt für die Jahre 2010 bis 2012 - sowie die Altersstruktur der Menschen mit Landesblindenhilfe ersichtlich.

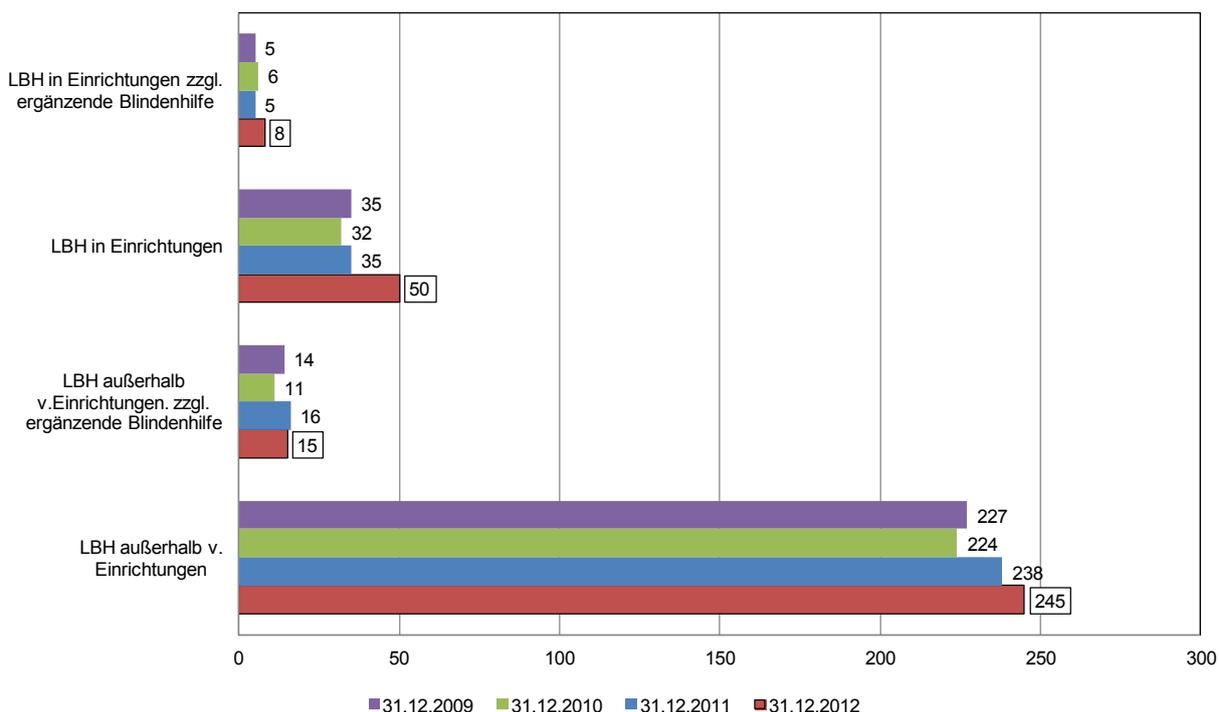
Herkunftsort	Einwohner- zahlen zum 31.12.2010	Leistungs- empfänger 31.12.2010	Leistungs- empfänger je 1000 EW 31.12.2010	Einwohner- zahlen zum 31.12.2011	Leistungs- empfänger 31.12.2011	Leistungs- empfänger je 1000 EW 31.12.2011	Einwohner- zahlen zum 31.12.2012	Leistungs- empfänger 31.12.2012	Leistungs- empfänger je 1000 EW 31.12.2012
Aidlingen	9.033	4	0,44	9.058	5	0,55	8.742	5	0,57
Altdorf	4.544	0	0,00	4.527	0	0,00	4.519		0,00
Böblingen	46.488	37	0,80	46.890	42	0,90	45.805	38	0,83
Bondorf	5.861	2	0,34	5.885	2	0,34	5.702	2	0,35
Deckenpfronn	3.168	1	0,32	3.208	1	0,31	3.206		0,00
Ehningen	7.903	2	0,25	7.897	1	0,13	7.901	1	0,13
Gärtringen	12.116	8	0,66	12.242	7	0,57	11.638	5	0,43
Gäufelden	9.312	6	0,64	9.262	6	0,65	9.143	7	0,77
Grafenau	6.516	7	1,07	6.522	6	0,92	6.425	5	0,78
Herrenberg	31.292	12	0,38	31.249	16	0,51	30.118	18	0,60
Hildrizhausen	3.593	2	0,56	3.593	2	0,56	3.505	2	0,57
Holzgerlingen	12.722	2	0,16	12.728	1	0,08	12.268	4	0,33
Jettingen	7.571	6	0,79	7.492	6	0,80	7.495	6	0,80
Leonberg	45.098	52	1,15	45.333	62	1,37	45.108	64	1,42
Magstadt	8.793	9	1,02	8.889	7	0,79	8.994	11	1,22
Mötzingen	3.678	3	0,82	3.662	3	0,82	3.622	2	0,55
Nufringen	5.389	2	0,37	5.418	2	0,37	5.412	2	0,37
Renningen	17.291	16	0,93	17.365	16	0,92	17.011	12	0,71
Rutesheim	10.249	7	0,68	10.323	6	0,58	10.104	8	0,79
Schönaich	9.679	4	0,41	9.733	7	0,72	9.708	7	0,72
Sindelfingen	60.445	54	0,89	60.287	57	0,95	60.795	59	0,97
Steinenbronn	6.089	5	0,82	6.085	4	0,66	6.066	4	0,66
Waldenbuch	8.527	4	0,47	8.559	4	0,47	8.461	4	0,47
Weil der Stadt	18.864	16	0,85	18.866	20	1,06	18.356	19	1,04
Weil im Schönbuch	9.777	6	0,61	9.810	6	0,61	9.667	5	0,52
Weissach	7.398	5	0,68	7.451	4	0,54	7.437	5	0,67
Gesamt	371.396	272	0,73	372.334	293	0,79	367.208	295	0,80

Altersstruktur der Menschen mit Landesblindenhilfe
(2010 - 2012)



In den folgenden Grafiken wird nach der Art der Blindenhilfe und nach dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten unterschieden. Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erhalten blinde Menschen Landesblindenhilfe nach dem Landesblindenhilfegesetz. Diese Leistung deckt bei blinden Menschen den Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Erhält ein Leistungsberechtigter noch Leistungen aus der Pflegeversicherung, reduziert sich die Leistungshöhe entsprechend. Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, erhält ein blinder Mensch zuzüglich zu den Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz noch ergänzende Leistungen (ergänzende Blindenhilfe) nach § 72 SGB XII. Die Leistungen reduzieren sich, wenn der Leistungsberechtigte in einer Einrichtung stationär betreut wird, da die Kosten der stationären Versorgung zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z.B. Pflegeversicherung, Sozialamt etc.) getragen werden.

Entwicklung der Blindenhilfe 31.12.2009 bis 31.12.2012



Leistungsart	Stichtag	reine Landesblindenhilfe	Landesblindenhilfe zuzüglich ergänzende Blindenhilfe	Summe
Landesblindenhilfe außerhalb einer Einrichtung	31.12.2009	227	14	241
	31.12.2010	224	11	235
	31.12.2011	238	16	254
	31.12.2012	245	15	260
Landesblindenhilfe innerhalb einer Einrichtung	31.12.2009	35	5	40
	31.12.2010	32	6	38
	31.12.2011	35	5	40
	31.12.2012	50	8	58
Summe	31.12.2009	262	19	281
	31.12.2010	256	17	273
	31.12.2011	273	21	294
	31.12.2012	295	23	318